

Staatsknete -

Liebe Netzwerker/-innen,

mit diesem Sonder-Rundbrief wird eingeladen zur: VOLLVERSAMMLUNG
am Freitag, 19.12.1986, Alte Feuerwache, 2. Stock.

Einziges Thema: Entwicklung und Stand der Verhandlungen zwischen dem AK selbstverwalteter Betriebe und den Ministerien.

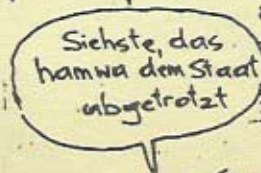
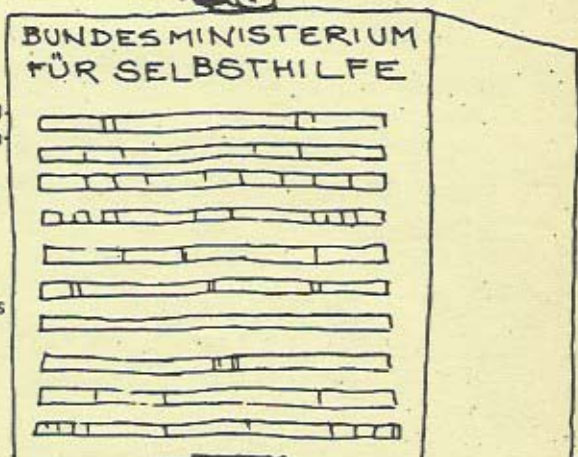
Die Mühen der Berge und Ebenen

Bei der Vorbereitung dieses Rundbriefes wurde klar, daß eine lückenlose Chronologie der Ereignisse (incl. den dazugehörigen Papieren) etwa 170-200 Seiten stark würde. Wir haben uns daher aus finanziellen und zeitlichen Gründen entschlossen, diese Chronologie als Broschüre zu konzipieren und in den nächsten Wochen kostendeckend zu verkaufen; der Preis wird ca. 10,- DM betragen. Vorbestellungen helfen uns bei der Schätzung der benötigten Auflage.

In diesem Rundbrief enthalten sind:

1. Zusammenfassung d. Ereignisse u. Protokoll d. letzten Verhandlg.
2. der vom AK vorgelegte Richtlinienentwurf + Entwurf Bet.-GmbH
3. die vom saarländischen Kabinett beschlossenen Richtlinien

In der Hoffnung auf euer zahlreiches Erscheinen grüßen



h/r + Rolf



CHRONOLOGIE DER EREIGNISSE

Wer auf der Fahrt nach Süden das zweitkleinste Land der BRD mit dem Auto durchquert, ist keine Stunde unterwegs. Entsprechend überschaubar ist die hiesige Selbstverwaltungsbewegung, die aus ca. 40 gewerblichen Betrieben und annähernd doppelt so vielen sozialen und kulturellen Projekten besteht. In ihren täglichen Freuden und Sorgen unterscheiden sich die saarländischen Projekte wohl kaum von anderen Kollektiven in der BRD. Viele gewerbliche Betriebe existieren schon über einen längeren Zeitraum, und trotzdem ist es bisher nur einer Minderheit von ihnen gelungen, dauerhaft einen angemessenen Lebensstandard für ihre Mitglieder zu erwirtschaften.

Der dauernde Kampf um die offenen Rechnungen zwingt alle zu einem dauernden Streben nach hoher Wirtschaftlichkeit. Der Arbeitsaufwand steht dabei oft in keinem Verhältnis zum Ertrag. Das fehlende Eigenkapital steht einem effektiven Wirtschaften oft unnötigerweise im Wege, erlaubt nur eine bescheidene Entlohnung und blockiert darüber hinaus die Entfaltung besserer Arbeitsbedingungen. Die Anzahl der Betriebe, die es geschafft haben, ist kleiner, als die Zahl derjenigen, die bei hoher Arbeitsintensität am Existenzminimum herumkriechen.

Die Folge ist, daß solche Sachzwänge das eigentlich gewollte Erlebnis eines anderen Arbeits- und Lebensstils zu ersticken drohen. Auch die eigentlich angestrebte Vernetzung zu Leuten, die etwas ganz anderes machen, findet aus eben diesen Gründen kaum statt. Paradox, aber wahr: Mit der fortschreitenden Konsummiserierung hält man den eigenen Betrieb zwar über Wasser, es entwickelt sich jedoch ein Kreislauf, in dem die eigenen Utopien im täglichen Frust Stück für Stück abgeschliffen werden.

Die Entwicklung individueller selbstverwalteter Wirtschaftsformen ist an eine 'ökonomische Grenze' gestoßen, die nur auf der Basis von Vernetzung und der Weiterentwicklung der gemeinsamen politischen Zielvorstellungen überwunden werden kann. Dabei geht es nicht nur um den gesellschaftlichen Transfer des fehlenden Betriebskapitals ('Staatsknete'), das die akute Unterkapitalisierung ausgleicht, sondern langfristig um die Besetzung der Köpfe und um konkrete Schritte der Veränderung. Eine Utopie, die vielen vorschwebt, ist eine vom kapitalistischen Konkurrenzdruck befreite kollektive, tragfähige selbstverwaltete Wirtschaft, die gezielt und planvoll Wirtschafts- und Tauschbeziehungen



zwischen den selbstverwalteten Betrieben herstellt, in der eine entsprechende überbetriebliche Infrastruktur vorhanden ist (1), letztlich also die Entwicklung einer zutiefst demokratischen, regionalen Selbstverwaltungswirtschaft, die eine gesellschaftspolitische Alternative zur herkömmlichen Erwerbsarbeit überzeugend beschreiben kann.

Das sind die hochgesteckten Erwartungen, als einige Mitglieder aus selbstverwalteten Betrieben in Saarbrücken im Oktober 1984 die Initiative zur Einberufung einer regionalen Vollversammlung der selbstbestimmten Projekte ergreifen. Jedem ist offenkundig, daß es zu diesem Zeitpunkt im Saarland eine homogene Selbstverwaltungsbewegung, die tatsächlich in der Lage wäre, in überbetrieblichen Strukturen zu handeln, nicht gibt. Über den Tellerrand des eigenen Projekts hat sich noch niemand vorgebeugt. Für die Einladung zur Vollversammlung wird die Oberlegung zur Diskussion gestellt, einen kontinuierlich tagenden Arbeitskreis zu gründen, in den jeder Betrieb einen Vertreter entsendet. Der Arbeitskreis soll dazu dienen, einen Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Betrieben in Gang zu bringen, um zusammen z.B.:

- * Thesen zu den langfristigen Zielen und Wünschen/Bedürfnissen von Projekten zu entwickeln, die selbstverwaltet leben und arbeiten wollen, d.h. eine kurze und prägnante Version einer anderen Lebenskultur;
- * einen Vergleich von Zielen und Handeln des Selbstverwaltungssektors und der privatwirtschaftlich organisierten Wirtschaft anzustellen - ebenso auch das Aufzeigen der Leistungen der selbstverwalteten, nichtgewerblichen Ansätze im Vergleich zur aktuellen Sozialpolitik, Kulturpolitik, Verbands- und Honorarpolitik;
- * eine allgemeine wirtschaftspolitische Problemanalyse anzustellen, aber auch konkretere Analysen durchzuführen, z.B. die Auseinandersetzung mit der Wirtschaftssituation im Saarland; die Beschäftigung mit den verschiedenen Haushaltstiteln, um bestimmte Ausgabenverlagerungen angeben zu können usw. .

(1) Denkbar ist z.B. ein Verbund verschiedener, arbeitsteilig organisierter Institutionen der Selbstverwaltung (Existenzgründungsberatung der Zukunftswerkstatt, Kreditvermittlung, Netzwerk usw.) in einer Art Selbstverwaltungskammer zusammenzufassen. Die bestehende Institution der Wirtschaftsförderung (z.B. Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer) verfügen über zuwenig Erfahrungen im Umgang mit selbstverwalteten Betrieben, so daß sie kaum effektiv sind. Es ist deshalb nur folgerichtig, daß die Kosten für eine Selbstverwaltungskammer genauso gesellschaftlich getragen werden, wie es in der herkömmlichen Wirtschaft z.Tl. geschieht.



- eine beschäftigungspolitische, soziale und kulturelle Bilanz des Selbstverwaltungsbereichs zu erarbeiten;
- daraus einen Kriterien- und Forderungskatalog für eine veränderte Gesellschaftspolitik allgemein und für die entsprechenden detaillierten Schritte im Saarland im besonderen herzuleiten.

Die nur mäßig besuchte Vollversammlung ergibt kein einheitliches Bild. Zwar sind die meisten Betriebe solchen Vorstellungen gegenüber durchaus aufgeschlossen, die dafür notwendigen Arbeitskapazitäten wollen/können nur die wenigsten freisetzen. Schließlich finden sich fünf Betriebe, die übereinkommen, sich zunächst einmal wöchentlich zu treffen.

Die Gruppe arbeitet in den folgenden beiden Monaten auf das Ziel hin, am 20. Januar 1985 mit den vier Spitzenpolitikern der saarländischen Parteien eine öffentliche Podiumsdiskussion zu dem Thema: "Alternativ aus dem Tief? Die Chancen genossenschaftlicher Kleinbetriebe an der Saar" durchzuführen und entsprechend vorzubereiten. Ein Versammlungsleiter aus dem Arbeitskreis soll konziliant und zugleich straff die Diskussion führen, die Parteienvertreter hätten wesentlich zu antworten, und sollen nicht wie tibetanische Gebetsmühlen ihre altbekannten Positionen runterleiern. Bis dahin erstellt der Arbeitskreis in Zusammenarbeit mit der Zukunftswerkstatt eine Pressevorlage, in der die verantwortlichen Politiker angeregt werden, die neuen Grundsätze des Arbeitens, Wirtschaftens und Lebens in den selbstverwalteten Projekten künftig stärker zu unterstützen und zu fördern. Vor einem Publikum von ca. 200 zumeist jüngeren Leuten diskutieren die anwesenden Politiker am 20. Januar mit Vertretern selbstbestimmter Betriebe über die in der Pressevorlage enthaltenen Forderungen:

Der Selbstverwaltungssektor ist aufgrund struktureller Gegebenheiten (Kapitalmangel) und wegen anderer, selbstgewählter Verfahrens- und Wirtschaftsweisen (demokratische Entscheidungsstrukturen, keine private Gewinnaneignung) gegenüber dem privatwirtschaftlichen Bereich vielfach benachteiligt. Das gilt für die Inanspruchnahme von zinsgünstigen Investitionsprogrammen, für die fehlende Gewährung von öffentlichen Subventionen, für die Nichtgewährung von Kontokorrentkrediten durch die Bank usw. Als Aufgaben bieten sich hier an:

EIN BEITRAG AUS DEM INNEREN KREIS

DER ZWergenSTAAT ZIEHT BILANZ

1989: Der Zwergerstaat Utopia zieht Bilanz

Erinnert ihr euch noch, wie alles anfing? Auf den Tag genau 4 Jahre ist es her, und bald gehen die Menschen im Saarland wieder zur Wahl.

Damals tickten die Zeitbomben der Industriegesellschaft laut und heftig. Massenarbeitslosigkeit und sich entleerte Arbeitsplätze, soziales Elend bei den sogenannten Randgruppen der Gesellschaft, blinde Zerstörung der Umwelt, fortschreitende Rüstung mit der Gefahr des drohenden Nuklearkriegs führten zu starken parlamentarischen und außerparlamentarischen Protestbewegungen (Grüne, Ökologie-, Friedensbewegung).

Auch in den etablierten Parteien regte sich hier und da Unmut, und einzelne Politiker forderten den Einstieg in eine andere Gesellschaft. Ja, und dann geschah an der Saar das Unglaubliche:

Das neue Landesparlament ergriff die langjährigen Bestrebungen einer kleinen Minderheit von selbstbestimmten Betrieben und Projekten, die sich vor den eigenen Zusammenhängen und vernetzt hatten, für das Allgemeinwohl nützlich und förderungswürdig.

Die Politiker hatten schnell begriffen, daß trotz aller Widersprüche gerade in diesen Betrieben und Projekten der Hinweis für eine zukünftige Form des Arbeitens und Lebens zu finden war. Typisch für diese Minderheit waren Eigenschaften, die woanders längst verloren gegangen waren:

- der Versuch, ihre Produkte und Dienste nicht einem anonymen Markt anzubieten, sondern sich an den

unmittelbaren Bedürfnissen von Menschen und ihrer Umwelt auszurichten; d.h. auch Wiederbelebung des lokalen Wirtschaftsraums.

- Gemeinschaftliches Eigentum und gleiche Verfügungsrechte über das Vermögen. Stimmberechtigung pro Kopf und nicht pro Kapitalanteil

- Selbstverwaltung, d.h. keine Betriebshierarchie; gemeinsame Entscheidungen darüber, was und wie produziert wird.

- Menschlich-ganzheitliche Arbeits- und Lebensbedingungen zu versuchen, anstatt die Arbeit immer weiter zu verstüßeln. Identifikation mit den Arbeitsergebnissen und Arbeitsformen als Voraussetzung, Entfremdung zu überwinden, und als unverzichtbare Bedingung für persönlich bedeutungsvolles, engagiertes und effektives Arbeiten.

- Vernetzung statt Konkurrenz; Kooperation nicht nur im eigenen Betrieb oder Projekt, sondern auch mit anderen, sowohl im wirtschaftlichen, politischen und sozialer Hinsicht.

- nicht Profitmaximierung als Mittelpunkt des wirtschaftlichen Geschehens, sondern langfristige Stabilität der Arbeitsplätze, menschliche, selbstbestimmte Arbeitsbedingungen und gesellschaftlich nützliche Produkte.

Damals gab es aber kaum eine ernsthafte Zusammenarbeit zwischen diesen Betrieben und Projekten, obwohl fast alle das gleiche Ziel hatten. Die Mehrzahl von ihnen machte sich dann aber daran, den Zwergerstaat Utopia zu gründen. Alle bereits selbst hergestellten Waren und Dienste - vom Müsli bis zum Kindergarten - wurden in diesen Zwergerstaat eingebracht, auf daß man sich künftig selbst

versorgen könne. Sich und anderen wollte man zeigen, daß eine kleine Gesellschaft nach dem Prinzip der Selbstverwaltung wirklich lebensfähig ist.

Das Parlament machte im gleichen Jahr den Weg frei für einen auf zunächst vier Jahre begrenzten Modellversuch "Utopia", der den Zwergerstaat seine völlige Autonomie garantierte. Die Anfänge waren natürlich mühselig. Mancher

ist bei den Staatsvertrags-Verhandlungen mehr raus als reingekommen, bis die Politiker endlich kapiereten, was Selbstverwaltung bedeutet. Es hat auch sehr lange gedauert, bis wir uns untereinander zusammengerauft hatten, und die Verwaltung des Zwergerstaates so einigermaßen funktionierte.

Über ein Jahr ging noch ins Land, bis die Güter des täglichen Bedarfs alle selbst hergestellt werden konnten, auch wenn Handelsbeziehungen zu anderen Zwergerstaaten immer noch wichtig sind. Als die Bäckerei, Schlosserei, der Kräutergarten und das Gesundheitszentrum, die Schule und der Bautrupps dann aber fertig waren, haben wir 1 Woche lang gefeiert. Beim Aufbau unserer eigenen Infrastruktur hat uns natürlich geholfen, daß alle benötigten Fabriken, Wohn-, und landwirtschaftlichen Gebäude sowieso leerstanden und uns vom Land in Erbpacht übergeben wurden. Viele von uns leben heute in Gemeinschaftshäusern in der Stadt oder auf dem Land, und die Ansiedlung neuer Betriebe geht schon relativ reibungslos vonstatten. Waren es vor 4 Jahren gerade mal 25, die schließlich mitgemacht haben, ist unsere Zahl heute auf über 150

Männer, Frauen und Kinder angewachsen.

Tatsächlich schreiben wir das Jahr 1984, und von dem Zwergerstaat Utopia sind wir noch ein ganz schönes Stück entfernt. Um dem aber näherzukommen, lädt der Arbeitskreis der selbstbestimmten Betriebe im Saarland ein zur folgenden Veranstaltung:

Alternativ aus dem Tief? Die Chancen genossenschaftlichen Kleinbetriebe an der Saar. Eine Diskussionsveranstaltung mit Oskar Lafontaine (SPD), Kajo Breuer (Grüne) und Vertretern der anderen Parteien

Sonntag, 20.1.85 um 18.00
Kreiskulturhaus (VHS) am
Schloßplatz, Saarbrücken

D.L.



- die stärkere und zum Teil koordinierte Inanspruchnahme von beschäftigungsrelevanten und kollektive Wirtschaftsformen fördernde Mittel der europäischen Sozial- und Regionalfonds. Damit wird eine gezielte Öffentlichkeits- und Informationsarbeit verbunden, um die potentiellen Träger darüber zu unterrichten;
- Mithilfe bei der Ausarbeitung und rechtlichen Neufassung von erforderlichen Reformen im Genossenschafts-/Gesellschaftsrecht, dem Sozialversicherungsrecht, der Ausbildungsordnung, dem Kammergesetz. In Landeszuständigkeit liegende Verfahren sollten schnell den erforderlichen Anpassungen unterworfen werden;
- die Gründung von vergesellschafteten Ausbildungs- und Beschäftigungsgesellschaften in Zusammenarbeit mit Kommunen, Wohlfahrtsverbänden und freien Trägern. Die hier gemeinten Beschäftigungsinitiativen sollten besonders für sogenannte schwervermittelbare und benachteiligte Beschäftigte offenstehen. Ihr Tätigkeitsfeld könnte namentlich in allen Bereichen unmittelbarer Verbesserungen der kommunalen ökologischen Infrastruktur liegen;
- die Auflistung von öffentlichen Freiflächen, Gebäuden und Wohnungen und die günstige Oberlassung für selbstverwaltete und genossenschaftliche Ansätze. Hierzu gehört auch ein Maschinenpark von ausrangierten oder abgeschrieben Maschinen, mit denen ihre vorherigen Besitzer nichts mehr anzufangen wußten oder die im Zuge technologischer Neuerungen wertlos geworden sind. Wenn keine gewerblichen selbstverwalteten Ansätze damit etwas anzufangen wissen, dann ließen sich damit öffentliche, stadtteilbezogene Werkstätten einrichten, in denen Bürger zu Eigenarbeit animiert werden;
- die Realisierung der Chancengleichheit von selbstverwalteten Ansätzen bei der Inanspruchnahme der Mittelstandsprogramme;
- die Einrichtung eines Bürgerschafts- und Rückbürgerschaftsfonds zum Aufbau und zur Absicherung selbstverwalteter regionaler Finanzierungssysteme (Haftungsassoziationen und Kreditvermittlung) abseits der Funktionsweisen anonymer Bank-Tauschgeschäfte;
- Umschichtungen für den Selbstverwaltungssektor (zur Beratung, zur Analyse und Planung, Investitionsförderung) aus dem ineffektiven Bereich der Wirtschaftsförderung.

Die selbstbestimmten Betriebe sind gesellschaftlich nützlich, sie wirken dem psychisch zermürbenden, wirtschaftlich und sozial bedrohlichen Schicksal der Arbeitslosigkeit entgegen. Sie schaffen Dauerarbeitsplätze und zeigen neue,



ökologisch sinnvolle Produktideen, Herstellungsverfahren und Dienstleistungen auf. Es macht deshalb Sinn, die vorhandenen Instrumente der Arbeitsmarktpolitik und der im AFG vorgesehenen Maßnahmen zu einer aktiven Beschäftigungspolitik einzusetzen, die nicht allein auf wirtschaftliche Tendenzen reagiert. Diese Programme beinhalten materielle wie ideelle Aspekte:

- * die quantitative Erhöhung von AB-Mitteln, Ausbildungs- und Eingliederungsbeihilfen und Einarbeitungszuschüssen durch Verhandlungen mit der Bundesanstalt für Arbeit;
- * die extensive interpretative Ausschöpfung der bestehenden Förderrichtlinien, wobei zugleich intendiert ist, den kommunalen und Länder-Arbeitsverwaltungen einen größeren Spielraum namentlich bei der Förderung unkonventioneller Träger zu verschaffen;
- * die Aufstockung der Zuschußmittel der Länder für eingesetzte Träger von AB-Maßnahmen;
- * die besondere Berücksichtigung von Trägern solcher Ausbildungs- und Beschäftigungsinitiativen, die den genannten Zielen entsprechen;
- * schließlich sollen die Laufzeiten von Beginn an auf zwei bis drei Jahre festgelegt sein.

Weitere Möglichkeiten der Finanzierung bestehen in der Anpassung der §§ 10 EStG und 52 ff der Abgabenordnung auf bestimmte selbstverwaltete Projekte. So ist es schwer verständlich, weshalb Institutionen wie Netzwerk Selbsthilfe Saar e.V. Schwierigkeiten haben, die Gemeinnützigkeit und volle Förderungswürdigkeit zu erhalten. Genauso unverständlich ist, wenn die Zukunftswerkstatt zwar die volle Förderungswürdigkeit zugestanden bekommt, aber unter bewußtem Ausschluß der ökonomischen Ansätze - dies, obgleich jene ohne Gewinnausschüttung arbeiten und Kapitalneutralisierung vereinbart haben. Mit anderen eindeutig ökonomisch arbeitenden Vereinen haben die Finanzverwaltungen da weniger Schwierigkeiten, z.B. mit solchen wie dem Verein zur Förderung der Partnerschaft mit der Wirtschaft oder mit dem Roten Kreuz.

Nach der Veranstaltung greifen Presse, Rundfunk und Fernsehen die Thematik auf und berichten darüber. In zwei durch eine Einladung der Landeshauptstadt-Saarbrücken zustande gekommenen Gesprächen erläutert der Arbeitskreis den augenblicklichen Stand der Benachteiligungen von selbstverwalteten Projekten. Als die ersten politischen Kontakte stattfinden, nimmt die Beteiligung an den Vollversammlungen merklich zu. Mitunter sind 40 bis 50 Projekt-



Auf einer Podiumsdiskussion am 20. Januar '85 im VHS-Zentrum, Saarbrücken, nahm der zukünftige Wirtschaftsminister in saarländischer Landesregierung, Hajo Hoffmann, zu den Forderungen des Arbeitskreises der selbstverwalteten Projekte die Stellung. Die Veranstaltung wurde vom Arbeitskreis aufgezeichnet (Ton und Video), so daß der Redebeitrag von Hajo Hoffmann im Folgenden wörtlich wiedergegeben werden kann:

Ich versuche, auf ein paar gestellte Forderungen eine Antwort zu geben. Sie haben mich heute Abend eingeladen in Vertretung von Oskar Lafontaine, der krank ist. Er hat bestimmte Positionen schriftlich niedergelegt. Das, was ich hier zu sagen habe, ist nicht nur die persönliche Meinung meiner Person, sondern kann durchaus eine weitergehende politische Relevanz über die Person von Oskar Lafontaine selber haben.

Erste Prämisse, die ich deutlich machen muß: Ich denke, keiner im Raum stellt sich vor, daß im Saarland durch öffentliche Hilfe innerhalb kurzer Zeit eine besonders große Zahl von Arbeitsplätzen geschaffen werden könnte, sondern man geht davon aus, daß der Alternativbereich in kleinen Schritten klein anfangen und Schritt für Schritt weiterentwickelt werden muß. Ich habe das Papier, das Ihr geschrieben habt, so gelesen, daß man daran nicht eine Riesenerwartung aufhängt, sondern sagt, daß in einem bestimmten vernünftigen Bereich über 50 Arbeitsplätze u.ä. diskutiert werden kann. Wenn ich diese Prämisse richtig verstanden habe, denke ich, daß die finanziellen Probleme nicht ausschlaggebend sind. Und zwar ist das nicht eine Frage der Verhandlung zwischen irgendwelchen Parteien für irgendwelche Regierungsprogramme, sondern das ist nach meiner Auffassung die Frage derjenigen, die in der Regierung sind, in Verhandlung mit denen, um die es unmittelbar geht.

Und wenn jetzt die einzelnen Forderungen aufgestellt wurden: Ich sehe nicht das Problem in der Frage der Bürgerschaft. Ich denke auch, daß man einig werden kann darüber, daß die Bürgerschaften beispielsweise oder die Kredite bis zu einem bestimmten 'Plafond' selbstverwaltet sein können. Das halte ich nicht für das ausschlaggebende Problem. Sehr viel schwieriger wird der Schritt sein, auszuräumen, was an finanzpolitischen Kommissarien, an steuerrechtlichen Vorschriften besteht, was an Kontakten mit den Kammern, was mit dem Arbeitsamt ist. Und hier möchte ich gleich sagen, daß ich auch nicht glaube, daß das Arbeitsamt unser größtes Problem sein könnte, weil ich mir denke, daß wir dort mit der Zusammenarbeit weitermachen können. Wir haben im Saarland zur Zeit 1.738 Stellen, die über ABM laufen. Ich denke, die Arbeitsämter sind insgesamt inzwischen heute dieser Frage sehr viel aufgeschlossener als zu früheren Zeiten, deshalb glaube ich, daß es hier eher um die praktikablere Art der Zusammenarbeit geht und nicht um die Grundsatzfrage: "kann man das machen oder kann man das nicht machen."

Ich sehe auch kein grundlegendes Problem bei der Fragestellung, Gebäude und Freiflächen. Hier wird es aber sehr konkret darum ankommen, welche Gebäude und welche Freiflächen das sind, in welchem Zustand sie sind, wie weit sie Investitionen bedürfen, wie weit man das in Selbsthilfe machen kann. Ich denke, das kann man nur am konkreten einzelnen Projekt diskutieren und sehen, ob das was rauszuholen ist.

Ich sehe ein sehr viel größeres Problem in der eigentlichen Frage, die für mich viel stärker in den Vordergrund kommen müßte,

nämlich die Informationsprobleme und die Qualifikationsprobleme. Das heißt, wenn ein Kleinunternehmen, ein alternativ Selbstverwaltungsunternehmen, eine Chance haben soll, muß über Informationen verfügen und muß selbstverständlich auch der Frage der Qualifikationsstruktur stellen. Ich kann das nicht anders denken, das ist ein Problem, wo man helfen kann, weil ich in der Tat finde, daß die Zielvorstellungen in verschiedenen Instrumentarien im Mittelstand so konfus sind, daß man sie nicht mehr erfassen kann. Beispielsweise ist es viele Kleinunternehmen, nicht nur im alternativen Bereich, ein Riesensystem, wie sie mit der Buchhaltung, mit den Steuern usw. zurecht kommen. Da besteht die Möglichkeit, einen Service anzubieten. Ich habe aus ersten Reaktionen gehört, daß es nicht ohne weiteres das ist, was Euch entspricht; ich kann es verstehen. Aber ich weiß nun nicht, ob das überhaupt möglich ist, denn das muß ja schon jemand qualifizierter sein, der in die Diskussion drin ist, das kann ja nicht jemand sein, der von außen kommt und sagt, ich bin Steuerberater, bin arbeitslos und mache das für Euch. Das müßte ja jemand sein, der verschiedene Personen sein, die mit dem Gedankengut der Selbstverwaltung zurecht kommen und sich selbst als Mitglied empfinden. Ich denke, daß man versuchen kann, über solche Personen - wenn man diese findet - eine notwendige Informationsstruktur zu schaffen und Stück für Stück auch dahin kommt, daß auch in solche Betriebe, die sich alternativ verstehen, jemand kommt, der entsprechende Qualifikationen hat.

Nur eines ist mir völlig klar: Solche Unternehmungen, solche Neugründungen werden sich mit Sicherheit auch die Frage stellen müssen, ob die Leute, um die es da geht, sich nicht auch bestimmte traditionelle Qualifikationen aneignen müssen. Ich denke, daß ein Produktionsbetrieb oder ein Dienstleistungsbetrieb nicht ohne Management auskommt. Das sollen die Betriebe selbst machen, aber sie müssen sich trotzdem über bestimmte Grundregeln klar werden, ohne das wird es nicht gehen.

Die nächste Sache, die ich ausprechen will, ist die Dorfidee. Zu erst mal finde ich sie ausgesprochen reizvoll. Die Frage ist, wie das entstehen kann. Ich kann mir nicht vorstellen, daß das auf einen Wurf geht. Ich kann mir vorstellen, daß es bei den vorhandenen Industriegebäuden und Industriegebäuden, die wir haben, durchaus hässliche und räumliche Möglichkeiten gibt, an so etwas heranzugehen. Aber das könnte doch wohl nur so sein, daß das mit einer Chance für neue Betriebe zustandekommt, die die Kinderkrankheiten ihrer eigenen Existenz schon ein bißchen überwunden haben. Ich will das mal so sagen: Wenn Ihr mit Eurer Autowerkstatt kommt, dann habt Ihr den Erfahrungshorizont, der das ermöglicht. Aber wenn jetzt fünf, sechs, sieben wohlwollende Gruppen, die alle ganz von vorne anfangen, sei es in der Produktion von Brot über Landwirtschaftsprodukte oder über sämtliche Dienstleistungssektoren, ankommen, dann denke ich, daß die Probleme so groß sein werden, daß das auf Anhieb nicht ohne weiteres geht.



vertreter anwesend. Nach hitzigen Diskussionen über die Tatsache, daß die Legitimität des Handelns nach einer rechtsverbindlichen Form verlangt - "typisch deutsch: sobald fünf Leute zusammen sind, gründen sie einen Verein"

entschließt sich der Arbeitskreis, seine Arbeit künftig innerhalb des Netzwerk Saar e.V. fortzuführen. Zehn Vertreter selbstbestimmter Betriebe lassen sich bei den stattfindenden Gremienwahlen in den Beirat wählen. Diesem Schritt geht auch die Überlegung voraus, daß die Betriebe mit ihrer Initiative nicht in Konkurrenz zu den schon bestehenden Institutionen der Selbstverwaltungsbewegung treten wollen.

Am 9. Juni organisieren die selbstverwalteten Betriebe mit Unterstützung der Zukunftswerkstatt die erste saarländische Messe für nützliche Produkte aus selbstbestimmter Arbeit, an der alle alternativ-ökonomischen Projekte des Landes teilnehmen. Der interessierten saarländischen Öffentlichkeit kann an diesem Tag überzeugend die Stärke der wirtschaftlichen und sozialen Position und die Kreativität der Selbstverwaltungsbewegung dargestellt werden. Dazu dient auch die Herausgabe einer achtseitigen Betriebszeitung, die auf der Messe in einer Auflage von 2000 Exemplaren vom Arbeitskreis kostenlos verteilt wird.

Unmittelbar nach der Messe im Juni stellt der Arbeitskreis beim saarländischen Wirtschaftsministerium für die laufenden Haushaltsberatungen 1986 einen offiziellen Antrag zur Stärkung der selbstverwalteten Arbeits- und Wirtschaftsformen. In diesem Antrag werden folgende Forderungen gestellt:

- (1) Einrichtung eines Investitions- und Bürgschaftsfonds zur Stärkung alternativer Wirtschafts- und Produktionsformen im Saarland.

Antragsberechtigt sollen solche Betriebe und Projekte sein, die einer Prüfung nach den geltenden Netzwerk-Richtlinien standhalten. Der Arbeitskreis benennt eine Anzahl kompetenter Berater. Ihre Aufgabe ist es, den antragstellenden Betrieben eine umfassende Beratung über Sinn und Zweck, Art und Höhe einer Landeshilfe zu vermitteln, und bis zum 28. Juli 1985 den tatsächlichen Bedarf bei den selbstbestimmten Projekten und Betrieben im Saarland durch gemeinsame Finanzierungs- und Wirtschaftlichkeitsrechnungen vor Ort zu ermitteln. Eine Trennung zwischen eher sozialen oder kulturellen Projekten findet nicht statt. Die Höhe des Investitions- und Bürgschaftsfonds richtet sich nach den bis dahin vorliegenden und einsehbaren Ergeb-



nissen. Um aber auch die steigende Zahl von Neugründungen berücksichtigen zu können, empfiehlt der Arbeitskreis, dafür bereits jetzt schon die Mittel auszuweisen.

- (2) Schaffung eines Haushaltstitels für die Einrichtung einer selbstverwalteten Koordinierungsstelle für selbstbestimmte Projekte mit zwei hauptamtlichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen.
- (3) Hilfestellung des Landes für den Aufbau und zur Absicherung selbstverwalteter Finanzierungssysteme durch die Einrichtung eines Bürgschafts- und Rückbürgschaftsfonds in Höhe von 100.000 DM.
- (4) Auflistung von öffentlichen Flächen, Gebäuden und Wohnungen, ebenso von Abrisshäusern oder Ähnlichem und im Zuge technologischer Neuerungen abgeschriebener oder wertlos gewordener Maschinen zum Zweck der Einrichtung einer zentralen Recycling-Lagerstätte für genossenschaftliche Betriebe.

In den folgenden Wochen entwirft der Arbeitskreis in Zusammenarbeit mit der Zukunftswerkstatt eine detaillierte Checkliste zur Finanzierungs- und Wirtschaftlichkeitsrechnung in den Betrieben. Diese Checkliste wird an alle Betriebe verteilt. Sieben erfahrene Mitglieder selbstbestimmter Betriebe gründen eine Beratungsgruppe, die es sich zum Ziel setzt, die vorgelegten Anträge zusammen mit den Antragstellern noch einmal kritisch zu bearbeiten. Die Forderungen an den Wirtschaftsminister sollen sich konkret an dem tatsächlichen Bedarf orientieren, den die saarländischen selbstverwalteten Betriebe durch eine detaillierte Finanzierungs- und Wirtschaftlichkeitsrechnung unmittelbar nachweisen können. Außerdem soll die Bestandsaufnahme den Arbeitskreis schon im Vorfeld als einen kompetenten Verwalter dieser Gelder ausweisen. Die Vergabe soll nämlich nicht über das Wirtschaftsministerium erfolgen, sondern von diesem an das Netzwerk weitergegeben werden.

Nachdem sich insgesamt 15 Betriebe mit einem schriftlichen Antrag beteiligen, und die Anträge von der Beratungsgruppe überprüft wurden, konkretisiert der Arbeitskreis die Zahlen für die Schaffung eines Investitions- und Bürgschaftsfonds:

- Ausweisung von 250.000 DM für einen nichtrückzahlbaren Investitionsfonds zur Verbesserung der Kapital- und Finanzierungsbasis in selbstverwalteten Betrieben;



- * Übernahme einer Landesbürgschaft durch das Wirtschaftsministerium, um einen Bedarf von 750.000 DM an zinsgünstigen Krediten mit langer Laufzeit für gewerbliche Betriebe abzusichern.

Der Arbeitskreis ist sich einig, daß es für die selbstverwalteten gewerblichen Projekte nicht darum gehen kann, sich blindlings an eine staatliche Subventions-spritze zu hängen, die abhängig macht. Die Entwicklung eines Investitions- und Bürgschaftsfonds, dessen Verteilung im Zuständigkeitsbereich der selbstverwalteten Betriebe liegt, hat vielmehr allein die Intention, die bestehenden Benachteiligungen auf dem privaten und öffentlichen Kapitalmarkt auszugleichen. Die Palette selbstverwalteter Wirtschaftsformen im Saarland ist noch längst nicht so groß wie in anderen Bundesländern, die Forderungen sind deswegen durchaus realistisch und der katastrophalen Haushaltslage des Saarlandes angepaßt.

Der Arbeitskreis teilt dem Wirtschaftsministerium gleichzeitig seine Verhandlungspositionen mit:

Die Selbstverwaltungsbewegung im Saarland läßt sich nicht als Krisenmanagement verkürzen, das man nutzt, um Arbeitslose dorthin abzuschieben. Eine Unterstützung der selbstbestimmten Betriebe und Projekte beinhaltet in ihrem Kern vielmehr eine zutiefst politische Forderung: die gezielte und bewußte Förderung von anderen Arbeitsformen, einem anderen Verständnis des Wirtschaftens, ja sogar einer neuen Ökonomie.

Dieses Lernfeld für den sozialen und ökologischen Umbau der Industriegesellschaft und für eine neue politische Kultur verträgt keine Einflußnahme von außen. Bei den vorgeschlagenen Maßnahmen zur Wirtschaftsförderung sollte sich das Ministerium deshalb dazu entschließen, das formelle Entscheidungsrecht für die Vergabe dieser Mittel an das institutionalisierte Gremium der Selbstverwaltungsbewegung im Saarland - das seit fünf Jahren bestehende Netzwerk Saar e.V. - abzutreten.

Bei einer angestrebten Förderung sollte zudem auf eine ressortzuweisende Unterscheidung in eher soziale- oder kulturelle-Projekte zugunsten einer ganzheitlichen Betrachtungsweise der Selbstverwaltungswirtschaft verzichtet werden.



Mitte August findet das erste direkte Gespräch zwischen einem Vertreter des Wirtschaftsministeriums und dem Arbeitskreis der selbstverwalteten Betriebe statt. In der Sache führt es zwar zu keinem praktischen Ergebnis - in der Hauptsache wiederholt der Arbeitskreis mündlich seine Forderung - das Wirtschaftsministerium weist aber auf einen Kabinettsbeschluß hin, der in den nächsten Tagen für die Förderung selbstverwalteter Betriebe eine Entscheidung herbeiführen soll. Wenig später findet eine überregionale Pressekonferenz des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung statt. Die ins Auge gefaßten Förderungsmaßnahmen sind auf

Landesebene im Kabinett beraten worden. Die Ministerin gibt bekannt, daß die Landesregierung künftig 'unkonventionelle Beschäftigungsinitiativen' als Teil einer unkonventionellen Arbeitsmarktpolitik unterstützen und fördern will. Als unkonventionell gelten folgende vier Bereiche:

- Beschäftigungsinitiativen in den Bereichen von Kommunen, Wohlfahrtsverbänden und freien Trägern
- Arbeitslosenselbsthilfegruppen
- selbstverwaltete Betriebe und Projekte
- betriebsübernahmen der Belegschaft

Zuständig für den Bereich der selbstverwalteten Betriebe soll das Wirtschaftsministerium sein. Nach der Pressevorlage sollen solche Betriebe gefördert werden, "die besonders umweltfreundliche Produkte herstellen oder solche Dienstleistungen erbringen, die sozial Benachteiligten Erwerbsmöglichkeiten bieten und nach den genossenschaftlichen Grundsätzen der Selbstverwaltung organisiert sind. Dies soll geschehen durch:

- (1) Herstellung der Chancengleichheit bei Inanspruchnahme der Mittel der Landesprogramme, der Landesbürgschaften, der Kredite und Investitionszuschüsse
- (2) Eigenkapitalhilfen zur Sicherung einer ausreichenden Eigenkapitalbasis
- (3) Beratungshilfen
- (4) Zuschüsse für die Entwicklung neuer Produkte, die sozial und ökologisch verträglich sind oder der Verbesserung der Umweltbedingungen dienen
- (5) Beihilfen zur Verbesserung der Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten von Jugendlichen und Langzeitarbeitslosen in solchen Initiativen
- (6) Einrichtung von Bürgschafts- und Rückbürgschaftsfonds zum Aufbau und zur Absicherung selbstverwalteter regionaler Finanzierungssysteme". (1)

(1) Aus: Thesenpapier des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung von 22.8.1985, Betrifft: Unkonventionelle Arbeitsmarktpolitik.

Die selbstverwalteten Betriebe nehmen erleichtert zur Kenntnis, daß als federführendes Ressort ausdrücklich das Wirtschaftsministerium genannt wird. Dadurch wird die Kritik aus den eigenen Reihen ein Stück weit ausgeräumt, daß die Landesregierung den Selbstverwaltungssektor vorwiegend unter beschäftigungspolitischen Aspekten beurteilt und die Selbstverwaltungswirtschaft durch eine entsprechende Ressortzuweisung so zum Appendix der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik degeneriert.

Zum 26. September laden Armin Lang, Vorsitzender des Arbeitskreises Soziales, und Peter Springer, Vorsitzender des SPD-Arbeitskreises Wirtschaft, die Vertreter des Arbeitskreises zu einem öffentlichen "Gedankenaustausch" ein, um den "Beitrag der Genossenschafts- und Selbsthilfebetriebe zur wirtschaftlichen Entwicklung des Saarlandes und zum Abbau der Arbeitslosigkeit" zu diskutieren.

Ogleich sich die Lobby des traditionellen Genossenschaftswesens über dieses Hearing beschwert, nehmen - neben ca. 40 Mitarbeitern der im AK organisierten Betriebe - auch zwei Vertreter der "Zentralbank saarländischer Genossenschaften" als Beobachter teil. Diese führen als Hemmnisse der Förderung der neuen "Alternativen" die hergebrachten Einwände an, wie z.B. Probleme bei Haftungsfragen bei Kreditvergabe, dem Merkmal "der im Kollektiv geführten Betriebe" (ohne Chef), o.ä., und sehen eine Kooperation erst durch eine Änderung der rechtlichen Bestimmungen als möglich an und schieben mit derartigen Lehrformeln die Verantwortung den Politikern zu. Die beiden Vertreter der SPD-Landtagsfraktion stehen dem Anliegen der Selbstverwaltungsbewegung sehr abgeschlossen gegenüber. Beide sagen zu, sich innerhalb der Landtagsfraktion für das Anliegen der selbstverwalteten Betriebe einzusetzen.

Doch erstens kommt es anders, und zweitens als man denkt. Der neue Wirtschaftsminister, der noch im Januar nach Rücksprache mit Oskar Lafontaine die Forderungen unterstützte - wenn auch mit berechtigten kritischen Einwänden - macht eine Kehrtwendung im Amt. Er schickt uns aufgrund unseres Antrages folgenden Brief:

SAARLAND

Der Minister für Wirtschaft,
Verkehr und Landwirtschaft



Der ständige Vertreter

6600 SAARBRÜCKEN, den 31.10.1985
Hardenbergstraße 8
Postfach 1010
Telefon (0681) 501-327 4100

An das
Netzwerk Selbsthilfe Saar e. V.
Arbeitskreis der selbstbe-
stimmten Betriebe
z. H. Herrn Achterberg
Alte Feuerwache
Am Landwehrplatz

6600 Saarbrücken

Sehr geehrter Herr Achterberg,

vielen Dank für Ihren Brief, den Sie am 22. August 1985 an den
Wirtschaftsminister gesandt haben, betreffend der Förderung
selbstbestimmter Betriebe im Saarland.

Was das am 11. Juni 1985 durch das Netzwerk Selbsthilfe Saar e. V.
vorgelegte spezielle Förderprogramm angeht, muß ich Ihnen leider
mitteilen, daß aufgrund der außerordentlich schwierigen Haushalts-
situation im Saarland es dem saarländischen Wirtschaftsministerium
nicht möglich ist, die von Ihnen vorgeschlagenen Zusatzausgaben
vorzunehmen. Um auch selbstverwaltete Betriebe die Förderprogramme
der Landesregierung zugänglich zu machen, halten wir es für wich-
tig, daß selbstverwaltete Betriebe beim Zugang zu den bestehenden
Förderprogrammen der Landesregierung nicht diskriminiert werden.
Wir gehen davon aus, daß bisher selbstverwaltete Betriebe durch
unser Haus bei der Vergabe von Fördermitteln nicht benachteiligt
worden sind.

Um die selbstverwalteten Betriebe an der Saar zukünftig bei der
Beantragung öffentlicher Fördermittel zu unterstützen biete ich
Ihnen an, daß die zuständigen Abteilungen in unserem Haus Ihnen bei
der konkreten Ausfüllung von Anträgen behilflich sein werden. Dadurch
könnte vermieden werden, daß durch Antragsfehler, eine Förderung
versagt werden müßte.

Sollten Ihnen konkrete Fälle bekannt sein, bei denen in der Ver-

gangenheit selbstbestimmte Betriebe benachteiligt wurden, so wäre ich für eine Mitteilung dankbar.

Dies würde es uns auch ermöglichen, Hindernisse, die aufgrund der bestehenden Richtlinien evtl. noch vorhanden sein könnten, auszuräumen.

Mit freundlichen Grüßen



Hartmut Haase
Ministerialdirektor

Nur durch massiven Druck auf das Wirtschaftsministerium, wobei sich besonders Peter Springer und Armin Lang engagieren, wird es schliesslich doch erreicht, daß das Wirtschaftsministerium nachgibt. Die SPD-Landtagsfraktion nimmt in ihren vorbereitenden Haushaltsberatungen unser Anliegen auf, und setzt mit ihrer Stimmenmehrheit im Landtag dem Wirtschaftsminister gegen dessen Willen einen Haushaltsansatz in seinen Etat. Minister Hoffmann muß nachgeben, weil er ansonsten für seinen Haushaltsansatz bei der eigenen Fraktion keine Mehrheit bekommt! Hinter der ablehnenden Haltung von Herrn Hoffmann, das zeigen die Gespräche in dieser Zeit, steht die Angst, mit einer "gesellschaftspolitischen Innovation" der privaten Wirtschaft des Landes und ihren Lobbyisten zu sehr auf die Füße zu treten. Anstatt endlich einmal einen politischen Gestaltungswillen zu zeigen, argumentiert er, daß eine Förderung selbstverwalteter Wirtschaftsformen auf gar keinen Fall zu einer Benachteiligung traditioneller Betriebe führen darf. Schaut man sich die aktuelle Fördersituation im Saarland an, besonders die Chancenlosigkeit selbstverwalteter Ansätze bei Banken und in der traditionellen Mittelstandsförderung, kann man diese Einstellung zu dieser Zeit nur als sarkastisch bezeichnen.

„Genossenschaftsidee stärken“

Experten empfehlen SPD Neubelebung trotz Fehlentwicklung

Fr. 10.8.85 Von unserem Redaktionsmitglied Roland Busenthal

FRANKFURT A. M. 10. August. Die SPD soll „die zum Teil fehlentwickelte, aber nach wie vor aktuelle Genossenschaftsidee wieder mit neuem Leben erfüllen“. Zu diesem Ergebnis kommt eine vom SPD-Parteivorstand eingesetzte Arbeitsgruppe „Genossenschaftswesen“ unter Leitung des Bundestagsabgeordneten Hans-Ulrich Klose. Es gelte, „eine Brücke zwischen der aus der Arbeiterbewegung hervorgegangenen Genossenschaftstradition und dem vornehmlich vom veränderungswilligen Bildungsbürgertum mitgetragenen Versuch einer alternativen Ökonomie zu schlagen“, heißt es in dem jetzt fertiggestellten Materialien der Gruppe.

Die zwölköpfige Arbeitsgruppe hatte die Aufgaben, Vorschläge für das neue Wirtschaftskonzept der SPD zu leisten und gleichzeitig ein konkretes Konzept für die Wiederbelebung des Genossenschaftsgedankens zu entwickeln. Nach ihren Vorstellungen sollte dieser im künftigen SPD-Wirtschaftskonzept als dritte Säule neben der Forderung nach einer Demokratisierung der Wirtschaft und einer Stärkung des öffentlichen Sektors stehen. Die Initiative bekommt einen be-

sonderen politischen Reiz vor dem Hintergrund der anhaltenden Diskussion um eine genossenschaftliche Zukunft des SPD-Blattes „Vorwärts“.

Der Katalog der Vorschläge sieht unter anderem den Abbau der rechtlichen Hindernisse für die Selbstverwaltungswirtschaft, insbesondere im Genossenschafts-, Wirtschafts- und Steuerrecht vor. Im Rahmen der Marshall-Plan-Mittel solle ein Sonderfonds „Alternativ-ökonomische Projekte“ eingerichtet werden. Unterstützt werden solle der Aufbau von regionalen Förder- und Beratungseinrichtungen für lokale Ausbildungen und Beschäftigungsinitiativen. Staatliche Beihilfen sollten an die Erfüllung gesellschaftspolitischer Zielsetzungen (zum Beispiel ökologisch-verträgliche und humane Arbeitsbedingungen) geknüpft werden.

Schließlich sollte die SPD auch durch folgende innerparteiliche Maßnahmen den Genossenschaftsgedanken fördern: Gezielte Bildungsarbeit, Gründung eines eigenen Förderfonds und „Beachtung genossenschaftlicher Organisationsformen auch bei parteieigenen Wirtschaftsunternehmen“.

(Siehe auch Wirtschaft Seite 5)

Fr. 10.8.85

SPD sieht gute Chance für Genossenschaften

Arbeitsgruppe schlägt Förderung selbstverwalteter Betriebe vor / Trend geht zu kleinen Firmen

FRANKFURT A. M. Die SPD sieht für eine sich ausbreitende genossenschaftliche Selbstverwaltungswirtschaft gute Chancen, sofern die Rahmenbedingungen für solche Betriebe verbessert würden. Insbesondere müsse das Genossenschaftsrecht zukünftig den Bedürfnissen selbstverwalteter Kollektive besser entsprechen. Zu diesem Ergebnis gelangt eine Arbeitsgruppe des SPD-Parteivorstandes unter Leitung von Hans-Ulrich Klose.

Die Gruppe, der auch Mitglieder der Alternativbewegung angehören, hatte eine Bestandsaufnahme sowohl der traditionellen Genossenschaften in der Bundesrepublik als auch der alternativen Selbstverwaltungsbetriebe gemacht. Bei einer unvoreingenommenen Betrachtung von Märkten und ökonomischen Chancen für solche Betriebe zeigten sich viele Produktions- und Dienstleistungsmöglichkeiten.

„Gerade ihr produktkritischer Ansatz ist eine innovative Chance, auch in etablierten Märkten vorzudringen und für alternative Produkte bzw. Dienstleistungen neue Märkte zu erschließen“, heißt es in den Materialien der Arbeitsgruppe. Eine konsequente finanzielle und gesetzliche

Förderung dieses Sektors könnte „in wichtigen, derzeit vernachlässigten Feldern ökologisch und sozial nützliche Güter und Dienstleistungen bereitstellen und neue Arbeitsplätze schaffen“.

Die SPD-Experten um Klose und den Bundestagsabgeordneten Michael Müller gehen in ihrer optimistischen Einschätzung davon aus, daß die heutige technologische Entwicklung in eine andere Richtung gehe als in den letzten 150 Jahren, nämlich „in Richtung auf Dezentralisierung und umfassende Integration der Arbeitsprozesse“. Dies mache es möglich, daß selbst komplizierteste Leitungs- und Fertigungsprozesse in kleinen Einheiten konzentriert und Arbeitsplätze aus der bislang vorherrschenden Einheit großer Betriebe und Verwaltungskomplex heraus verlagert werden könnten. Großunternehmen würden schon heute ihre Produktion immer mehr auf kleine und kleinste Zulieferer verlagern. Gleichzeitig werde aber wirtschaftliche Macht weiter zentralisiert und konzentriert. „Genossenschaftliche Formen können hier eine sinnvolle Alternative bieten“, so die SPD.

Die sozial-kulturelle Kritik an einem auf hohen Wachstumsraten beruhenden

Wohlfahrtsstaat und die Verschärfung der ökonomischen Krise hätten „in den letzten Jahren einen neuen Sektor selbstverwalteter Betriebe und örtlicher Beschäftigungs- und Ausbildungsinitiativen entstehen lassen. Die Arbeitsgruppe schätzt seine Größe auf rund 15 000 Projekte mit etwa 150 000 Beschäftigten.“

Die Sozialdemokraten unterscheiden bei den selbstverwalteten Betrieben zwischen echten Neugründungen und sogenannten Fortführungsgesellschaften von ehemaligen Pleiteunternehmen, wie zum Beispiel die Arbeitnehmer-GmbH der ehemaligen Bremer Voith-Werke. Im Gegensatz zu diesem, dank der Hilfe des Landes Bremen, erfolgreichen Modell seien aber die meisten bisherigen Weiterführungskonzepte an unzureichenden Förderungsbedingungen, mangelnden Kapitalhilfen, fehlender Beratung, bürokratisierten Verfahren und ideologischen Vorbehalten gescheitert. So erging es beispielsweise den Fortführungsgesellschaften der Mönninghoff-Belegschaft in Hattungen und der Firma Schmalbach-Lubeck in Veitert, die beide ausgerechnet durch den Rückzug der gewerkschaftlichen Bank für Gemeinwirtschaft (BiG) aufgeben mußten.

Nach den geschilderten Anstrengungen, die mittlerweile schon über 1 Jahr dauern, weist der Landeshaushalt 86 im Saarland dem Selbstverwaltungssektor 300.000 DM im Wirtschaftsministerium ("Förderung selbstverwalteter Betriebe") und einen Teil des Ansatzes von 600.000 DM im Sozialministerium zu. Zunächst schien es eine griffige Vorstellung zu sein - die so auch z.B. als Absicht von Armin Lang zu dieser Zeit formuliert wurde -, eine eigene selbstverwaltete Finanzierungsbürokratie unter dem Dach von Netzwerk Saar einzurichten. Hier sollten die beiden Haushaltsansätze hinfließen, um dann nach dem erprobten Vorbild der Mittelvergabe des "sachverständigen Beirats" von Netzwerk verteilt zu werden. Nach wie vor sollte ausschliesslich von gewählten Vertretern saarländischer Projekte über die "Staatsknete" entschieden werden, um ein hohes Maß von Autonomie sicherzustellen.

Leider wurde das Geld der Landesregierung dann aber nicht der Obhut der Betroffenen selbst überlassen, wie es sich viele gewünscht hatten. Minister Hoffmann läutete die 2. Runde ein:

Eine direkte Ausschüttung an die Selbstverwaltungsbewegung kommt nicht in Frage, weil dem "unüberwindliche haushaltsrechtliche Barrieren" im Weg stehen. Der Landesrechnungshof, der die vergebenen Haushaltsmittel nach den geltenden finanzpolitischen Bestimmungen am Ende des Jahres überprüft, hätte daβ nach Aussage des Wirtschaftsministeriums auf gar keinen Fall zugelassen. Stattdessen, so Minister Hoffmann in einem Interview der STAZ (Januar), gelte es die "Letztverantwortlichkeit" des Ministers zu wahren. Im Klartext: die lästige Angelegenheit sollte durch eine modellhafte und breit angelegte Finanzierung von 2 oder 3 Projekten rasch und lautlos aus der Welt geschafft werden. Und ein Projekt stand auch schon fest, denn man munkelte von der Initiative des Wirtschaftsministeriums zusammen mit Joe Leinen das Hofgut Imsbach zu einem SPD- Vorzeigeprojekt hochzupuschen. Anderen Interessierten an diesem leerstehenden Bauernhof wurde in dieser Zeit jedenfalls zu verstehen gegeben, daβ sich die Landesregierung bereits für ein eigenes Konzept entschieden habe. Doch keiner wußte so recht, was damit gemeint war... Hinter der mit dem Hinweis auf geltendes Recht abblockenden Haltung des Wirtschaftsministers, der bei dem Wechsel der SPD an die Regierung seinen politischen Gestaltungswillen auf der anderen Saarseite "vergessen" zu haben schien, verbirgt sich offensichtlich nackte Angst. Man befürchtet, mit der bewussten und demokratischen Foerderung von selbstverwalteten Arbeits- und Lebensformen der privaten Wirtschaft des Landes und ihren Lobbyisten zu sehr auf die Füße zu treten. Eine Förderung selbstverwalteter Wirtschaftsformen, so Minister Hoffmann, darf deshalb auf keinen Fall zu einer Benachteiligung (?) traditioneller Betriebe führen.

Dieser scheinbar unauflösbare Gordische Knoten - auf der einen Seite unsere Vorstellungen über ein fortschrittliches Förderverfahren, in dem die Betroffenen selbst ihre Sachkenntnisse einbringen können und das politisch unabhängig ist, auf der anderen Seite das Abblocken des Wirtschaftsministers mit dem Hinweis auf die "haushaltsrechtlichen Bestimmungen" - wurde aber dann doch durchschlagen: Heinz Kruse aus NRW, den wir bei der Tagung "Alternative Finanzierungskonzepte" in Berlin kennen- und schätzenlernten, präsentierte uns das Modell einer Beteiligungsgesellschaft. Herr Kruse, der selbst in herkömmlicher Wirtschaftsförderung in Arnsberg tätig ist, gleichzeitig aber auch in der Selbstverwaltungsbewegung engagiert ist (Mitverfasser der Hessischen Förderrichtlinie für selbstverwaltete Betriebe), schlug die Gründung einer GmbH "Wirtschaftswunder" vor. Der Zweck der Beteiligungsgesellschaft, die gemeinsam von Netzwerk und der Landesregierung gegründet wird, sollte die Bereitstellung von Beteiligungen, Zuschüssen und Darlehen für selbstverwaltete Betriebe und Projekte sein. Damit werden ausschließlich gesellschaftliche Innovationen durch selbstbestimmte Betriebe und Projekte gefördert.

Mit der Gründung der Beteiligungsgesellschaft Wirtschaftswunder GmbH wären die Voraussetzungen geschaffen, daß über alle Förderbereiche (Wirtschaft, Soziales und Kultur) nach einheitlichen Förderverfahren in der Verantwortung einer Förderinstitution schnell und unbürokratisch entschieden werden kann. Bisher als schier unüberwindlich angesehene - und vor allem vom Wirtschaftsministerium vorgebrachte - haushaltsrechtliche Barrieren sind mit dem Modell einer Beteiligungsgesellschaft überwunden. Der Arbeitskreis ist immer von der Überlegung ausgegangen, daß ein "Gießkannenprinzip" - die Ministerien entscheiden selbst, wer gefördert wird und wer nicht - reicht zu einer Einverleibung und Spaltung der Saarländischen Selbstverwaltungsbewegung, führen würde. Deshalb hat sich der Arbeitskreis von Anfang an dafür stark gemacht, daß sich die Politiker eine Einflußnahme von außen zu versagen hätten. Vielmehr waren die Projekte gefordert und aufgerufen, ihre Belange selbst in die Hand zu nehmen, und dafür die entsprechenden arbeitsfähigen Strukturen zu schaffen. Denn eine vom Land dosierte Subventionsspritze, die immer nur da hinpikt, wo es ihrem Träger gefällt, macht süchtig und abhängig.

Gewollt war vielmehr eine eigene, selbstverwaltete Finanzierungsinstitution, welche nach dem erprobten Vorbild der Mittelvergabe des Beirats von Netzwerk funktioniert, in der ausschließlich von gewählten Vertretern saarländischer Projekte über die "Staatsknete" entschieden wird. Das Modell über die Beteiligungsgesellschaft, das uns Heinz Kruse vorschlug, ging genau in diese Richtung und garantierte eine weitgehende Autonomie in den Entscheidungen über Förderungen. Die Gesellschaft soll drei Gremien erhalten.

- Die Geschäftsführung
- den sachverständigen Beirat
- den Aufsichtsrat

Das Modell der Beteiligungsgesellschaft wurde auf mehreren Vollversammlungen diskutiert, und Mitte Januar zusammen mit dem kollektiven Antrag in Höhe von insgesamt 437.000,-- DM vom Arbeitskreis den beteiligten Ministerien zugestellt. Gleichzeitig legitimierte die Vollversammlung insgesamt 5 Vertreter saarländischer Projekte über das weitere Verfahren mit der Landesregierung in Verhandlungen zu treten.

In zwei aufeinanderfolgenden Gesprächen haben sich sowohl Vertreter der SPD Landtagsfraktion (am 28.1.) als auch Vertreter der beteiligten Ministerien (am 3.3.) für die Behandlung der Beteiligungsgesellschaft Wirtschaftswunder GmbH ausgesprochen. Gleichzeitig wurde unserem Wunsch entsprochen, daß die hierüber anstehenden Verhandlungen öffentlich, und damit für interessierte Zuhörer frei zugänglich sind. Das Wirtschaftsministerium als federführendes Resort glaubte sich allerdings an diese Abmachungen nicht halten zu müssen. Als nach wiederholtem Verschieben bereits fest angesetzter Verhandlungstermine mit einer inzwischen gebildeten interministeriellen Arbeitsgruppe (Wirtschafts-, Sozial-, Kultus- und Finanzministerium) plötzlich auch noch die Öffentlichkeit wegen der Sorge um den "Datenschutz" wieder ausgesperrt werden sollte, reagierte der Arbeitskreis mit der Festsetzung einer Demonstration vor der Staatskanzlei (wo gerade das Kabinett tagte).

Ober Nacht bekamen einige dann wohl kalte Füße, denn am nächsten Morgen, zwei Stunden vor der Festsetzung der Demo um 8.00 Uhr, hißte das Wirtschaftsministerium die weiße Fahne (jedenfalls für den Augenblick). Der ständige Vertreter des Wirtschaftsminister, Herr Hase, lud den Arbeitskreis am selben Tag um die Mittagszeit zu einem Gespräch ein, bei dem die Öffentlichkeit der Verhandlungen und der Verhandlungsgegenstand Beteiligungsgesellschaft Wirtschaftswunder schriftlich bestätigt wurden. Der Wirtschaftsminister selbst weilte an diesem Tag in Algerien. So fiel die Demo also aus und der Aktuelle Bericht mußte seine Fernsehkameras unverrichteter Dinge wieder einpacken. An diesem Tag konnten wir zeigen, daß wir langsam aber sicher lernten mit dem Verwaltungsapparat und der Bürokratie zurecht zu kommen: Die verließen das Wirtschaftsministerium erst dann, als uns Herr Hase seine Zusicherungen auch schriftlich gegeben hat.

Also geschah es. Mit einer ordentlichen Einladung lud das Wirtschaftsministerium zur ersten Verhandlungsrunde am 6. Mai 1986 ein. Das Ergebnis des ersten Gesprächs ist zwiespältig: sowohl das Sozialministerium als auch das Kultus-

ministerium bewerten das Anliegen des AK nach einem einheitlichen und angepassten Förderverfahren, in das der Sachverstand der Betroffenen in die Entscheidungen einfließt, als positiv. Lediglich Herr Gläser als Vertreter des Wirtschaftsministeriums äußert sich zurückhaltend. Am Ende der ersten Sitzung, die als öffentliche Runde gut besucht war, steht dann nach kontroverser Diskussion die Erkenntnis, daß das Wirtschafts- und Finanzministerium die Beteiligungsgesellschaft gar nicht mögen. Ihrer Realisierung stehen unausräumbare finanz- und haushaltsrechtliche Hemmnisse im Wege. Es wird vereinbart, daß bei der nächsten Runde ausschliesslich über die "Wirtschaftswunder GmbH" gesprochen werden soll, bis dahin will das Wirtschaftsministerium rechtzeitig eine entsprechende "Stellungnahme" (die von uns eingefordert wurde) erarbeiten.

Die Verhandlungen werden am 13. Juni fortgesetzt. Als auswärtiger Experte nimmt auch Heinz Kruse - eingeladen vom Wirtschaftsministerium - teil. Er erläutert in einem ausführlichen Vortrag das Modell der Beteiligungsgesellschaft, und bezieht sich dabei auf die inzwischen vorgelegte Stellungnahme des Wirtschafts- und Finanzministeriums. Die Stellungnahme kommt (natürlich) zu dem Ergebnis, "daß das Kruse-Konzept einer Beteiligungsgesellschaft lediglich als ein theoretisches Denkmodell zur Förderung alternativer Betriebe bewertet werden (kann). Seiner Verwirklichung stehen sowohl aus wirtschaftspolitischer Sicht als auch aufgrund der bestehenden gesetzlichen Vorschriften größte Schwierigkeiten entgegen".

Jetzt entfaltet sich die Macht der Bürokratie, die den Arbeitsauftrag durch Verzögerungen und in ihrem Sinn durchzuführen sucht. Was sie als "Stellungnahme" vorlegt, sagt wenig präzises über die sachlichen Schwierigkeiten, noch zeigt es gar Wege zur Umsetzung auf. Man zieht es vor, im allgemeinen zu bleiben: die "Änderung des marktwirtschaftlichen Systems", und das "Recht auf Privateigentum", das gefährdet erscheint, die "substantielle Bedrohung anderer kleiner und mittlerer Unternehmen" - die saarländischen Selbstverwalter, das müssen ja tolle Hechte sein!

Ansonsten und kurzum (wer die Stellungnahme einsehen möchte kann dies im Netzwerk-Büro tun oder auf die angekündigte Broschüre warten): das vorgeschlagene Verfahren der Beteiligungsgesellschaft Wirtschaftswunder GmbH "erscheint überflüssig" und "vom Standpunkt des geltenden Haushaltsrecht völlig unakzeptabel". Solche Äußerungen sprechen für sich, vielleicht wird die ein oder andere zu einem geflügelten Wort avancieren. Man muss die 2. Verhandlungsrunde nicht unbedingt unheimlich nennen. Aber die Assoziation nach einer Begegnung der dritten Art - mit Ausserirdischen - drängt sich uns auf. Da ist die ängstliche Rückversicherung bei jedem Schritt, und einige der Bürokratie schiessen mit

immer den gleichen Attacken Luftlöcher, weil sie sich vorher nicht die Mühe gemacht hatten, sich über das, worüber sie reden, hinreichend zu informieren (so behauptete Herr Carl aus dem Finanzministerium steif und fest, das geltende GmbH-Gesetz binde das Stimmrecht an die Einlagenhöhe). Ein Vertreter der Verwaltung demonstriert, indem er den einen Mundwinkel nah oben, und den anderen nach unten zieht, zugleich die eigene Selbstsicherheit und die Abwertung dieser Exoten. Bei der Beteiligungsgesellschaft ist der "angemessene" und "wesentliche" Einfluss des Landes nicht gegeben: "Angemessen bedeutet, daß jede Einzelentscheidung mitgetragen werden muss und zwar noch unterhalb der Ebene von Richtlinien. Daraus folgt, daß der staatliche Vertreter im Entscheidungsorgan sitzen muss und daß ohne seine Zustimmung eine Entscheidung nicht zustande kommt" (Herr Koch, Wirtschaftsministerium). Im Gegensatz dazu weisen wir darauf hin, daß unterschiedliche Formen der Kontrolle existieren, und daß der betreffende § 65 der LHO relativ groß ist. Während Herr Fox aus dem Finanzministerium in der kontroversen Debatte den Standpunkt vertritt, es sei "nicht die Absicht des Wirtschaftsministers eine Beteiligungsgesellschaft zu gründen, wir aber diskutieren hier trotzdem", schlägt Herr Tönessen aus dem Sozialministerium andere Töne an. Er warnt davor in diesem Kreis voreilige Schlüsse zu ziehen, die den politisch Verantwortlichen obliegen. Im Gegensatz zum Wirtschaftsministerium schlägt er vor, "das Wirtschaftsministerium solle dem Kabinett das Konzept einer Beteiligungsgesellschaft zur Entscheidung vorlegen" (offizielles Protokoll der 2. Sitzung, S.3).

Nun beginnt eine arbeitsreiche Zeit, in der Stellungnahmen, Vertragsentwürfe, Gegenstellungnahmen, Richtlinien, Gegenrichtlinien hin- und hergetauscht werden. Es ist unmöglich, ihren Inhalt und die zugrunde liegenden Argumente an dieser Stelle anschaulich zu machen. Hier muss sich der Interessierte selbst Einblick in die Akten verschaffen (im Netzwerkbüro oder auf die Dokumentation warten). Die beiden gegensätzlichen Positionen, die sich nun aufbauen, sind auf der einen Seite der Vorschlag nach ähnlichen Richtlinien wie in Hessen (Wirtschaftsministerium), die Beteiligungsgesellschaft Wirtschaftswunder andererseits (Netzwerk). Das Angebot des Wirtschaftsministeriums zu Beginn der 3. Verhandlungsrunde wird unterlegt mit dem Hinweis auf die erheblichen eigenen Bemühungen, die Hindernisse bei den Banken aus dem Weg zu räumen ("wir haben unser Bestes getan, sie können sich die Schwierigkeiten gar nicht vorstellen").

Demgegenüber (siehe die Richtlinien in ihrer aktuellen Fassung im Anhang) verteidigen wir aufrecht unser Modell, und schalten externe Experten ein, die im GmbH- und Haushaltsrecht bewandert sind (ZERP-Bremen, Dr. Meuling Hamburg). Neben zwei Rechtsgutachten, 2 ausführlichen Stellungnahmen gegen die Bedenken der 1. Stellungnahme entwerfen wir jetzt einen "wasserdichten" GmbH-Vertrag.

Nach einer sehr kontroversen 3. Sitzung bekommen wir die Richtlinien dann auch schriftlich. Auf einer eigens einberufenen Vollversammlung werden diese Richtlinien bei einer Enthaltung abgelehnt.

Was dann bei der 4. Verhandlungsrunde geschah, könnt Ihr dem Offiziellen Protokoll entnehmen (siehe Anlage). Überraschend schaltet sich Minister Hoffmann persönlich ein und bietet für 1986 eine "Zwischenlösung" an, unter von ihm in der gleichen Sitzung zugesicherten Bedingungen (siehe schriftliche Erklärung). Die festgefahrenen Verhandlungen kommen in Bewegung, da Minister Hoffmann gerne bereit ist, alles das zu machen "was rechtlich machbar ist". Er äußert sein grosses Interesse, daß die Mittel für dieses Jahr auf jeden Fall abfließen können, deshalb sollen die abgelehnten Richtlinien von beiden Seiten noch einmal überarbeitet werden. Auf der nächsten Vollversammlung der selbstverwalteten Betriebe, die eilig einberufen wird, wird eine solche "Zwischenlösung" bei zwei Gegenstimmen befürwortet - wenn wir uns bloss nicht über den Tisch ziehen lassen. Die Richtlinien sollen nur für 86 gelten und in ihrer Ausgestaltung die Beteiligungsgesellschaft "vorwegnehmen". Aber 1987 soll dann die Beteiligungsgesellschaft Wirtschaftswunder gegründet werden - das Finanzministerium sieht in einer nun auftauchenden Stellungnahme plötzlich "unter bestimmten Bedingungen" Möglichkeiten dazu. Der AK erarbeitet also schleunigst einen eigenen Richtlinienentwurf (siehe Anlage) und bespricht wesentliche Änderungsvorschläge mit Minister Hoffmann und dem Fraktionsvorsitzenden der SPD- Landtagsfraktion, Herr Reiner Klimmt, in einem Gespräch in der Zukunftswerkstatt am 4.11.86.

Dann ist plötzlich Funkstille. Bei Anrufen im Wirtschaftsministerium, wie die endgültigen Richtlinien denn nun lauten, ist die stereotype Antwort: die Richtlinien sind streng vertraulich und nicht einsehbar. Was dann klammheimlich vom Kabinett am 2. Dezember beschlossen wird (siehe Anlage) verschlägt allen die Sprache...



An die
Zukunftswerkstatt Saar e.V.
Brauerstraße 30
6600 Saarbrücken

Sehr geehrte Damen und Herren,

zurückkommend auf die letzte Sitzung der interministeriellen Arbeitsgruppe "Selbstverwaltete Betriebe und Projekte" vom 23. Oktober 1986 möchte ich Ihnen im Hinblick auf die Förderung von selbstverwalteten Betrieben im Saarland noch einmal schriftlich bestätigen, was wir in der Sitzung verabredet haben:

1. Zwischen den alternativen Betrieben und den zuständigen Ministerien soll kurzfristig eine Änderung der Formulierung der vorgelegten Richtlinien zur Förderung der selbstverwalteten Betriebe auf genossenschaftlicher Basis im Saarland erarbeitet werden. Diese Richtlinien sind erforderlich, um die Haushaltsmittel für das Jahr 1986 vergeben zu können.
2. Ich bin mit Ihnen der Auffassung, daß wir im nächsten Jahr aufgrund der dann vorliegenden ersten Erfahrungen über weitere Möglichkeiten der Förderung, wie eine Beteiligungsgesellschaft, unsere Diskussion fortsetzen sollten.
3. Die Frage der Realisierung einer Kreditgarantiegemeinschaft (Haftungsassoziation) für die Selbstverwaltungswirtschaft im Saarland wird vom Wirtschaftsministerium überprüft.

Mit freundlichen Grüßen

Hajo Hoffmann
Hajo Hoffmann

N i e d e r s c h r i f t

Über die 4. Sitzung der interministeriellen Arbeitsgruppe "Selbstverwaltete Betriebe und Projekte", Donnerstag, 23. Oktober 1986, Saarbrücken, Hardenbergstraße 8, Sitzungssaal 7. Etage

Die Abteilungsleiterin Mittelstand, Frau Vera Strothmann, eröffnete gegen 15,00 Uhr die Sitzung und begrüßte die Teilnehmer (vgl. beigefügte Teilnehmerliste).

Zu TOP 1:

Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung.

Herr Becker wies darauf hin, daß seine Erklärung, die er nach Schluß der letzten Sitzung zu Protokoll gegeben hätte, in der vorgelegten Niederschrift nicht enthalten sei.

Frau Strothmann faßte diese Erklärung wie folgt zusammen:

"Herr Becker stellte fest, daß die Protokolle der ersten beiden Sitzungen lediglich ein Meinungsbild der Verwaltung wiedergeben".

Herr Achterberg bemängelte, die Niederschrift gebe den Eindruck wieder, daß lediglich die selbstverwalteten Betriebe ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen seien. Er sagte zu, ein "alternatives" Protokoll vorzulegen.

Herr Becker begrüßte, daß die Protokolle von jetzt ab genehmigt würden.

Zu TOP 2:

Vorstellung des Richtlinienentwurfs des Wirtschaftsministeriums zur Förderung selbstverwalteter Betriebe auf genossenschaftlicher Basis im Saarland (Referentenentwurf).

Herr Laueremann erklärte, daß die Vollversammlung des "Arbeitskreises selbstbestimmter Betriebe" ihre Vertreter aufgefordert habe, die Richtlinien aus folgenden Gründen abzulehnen:

1. Die Richtlinien gewährleisten kein einheitliches Förderinstrument für gewerbliche, soziale und kulturelle Projekte.

Man gehe davon aus, daß das Ressortdenken überwunden werden müsse. (Keine Aufspaltung einzelner Projekte, die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Aspekte haben). Die Projekte könnten keine Trennung vornehmen, da es z.B. auch gewerbliche Betriebe gebe, die soziale Dienstleistungen erbringen.

2. Die Projekte seien nicht damit einverstanden, daß die Entscheidung über die Mittelvergabe allein bei den Ministerien resp. dem Wirtschaftsministerium liege.
3. Man sei in die Verhandlungen gegangen mit dem Ziel, ein Reforminstrument im Saarland zu schaffen. Die Ressortzersplitterung sollte überwunden werden, die selbstverwalteten Betriebe sollten sich entwickeln und wachsen können. (Keine Aufspaltung der Bewegung). Die Richtlinien dagegen würden keine Möglichkeiten zur Weiterentwicklung bieten.

Herr Achterberg erklärte zur Verdeutlichung, daß es den selbstverwalteten Betrieben um die Entwicklung überbetrieblicher Kollektive gehe. Die Betroffenen der Projekte sollten aktiv an dieser Entwicklung beteiligt sein. Die Fremdbestimmung, d.h. daß die Förderungswürdigkeit von den Ministerien bestimmt werde, lehne man ab.

Herr Becker betonte, es sei ein Fortschritt, daß es nun Richtlinien gebe, die eine Reihe akzeptabler Formulierungen enthielten und die in zukünftige Modelle eingebracht werden könnten. Dieser erste Schritt sei aber noch nicht ausreichend.

Frau Strothmann erklärte sich damit einverstanden, die Ressorttrennung zu überwinden.

Herr Carl erklärte, daß ein Verfahren gefunden werden müsse, das die Letztentscheidungsbefugnis bei der Vergabe von Haushaltsmitteln bei der Verwaltung belesse.

Herr Achterberg wies auf den - nach seiner Meinung bestehenden - Widerspruch hin, daß die Gründung einer Beteiligungsgesellschaft nicht durchführbar gewesen sei, jetzt aber nach dem sog. "Carl-Entwurf" doch eine Möglichkeit bestehe.

Herr Becker betonte, daß das "Carl-Papier" den Intentionen der selbstverwalteten Betrieben entgegenkomme. Er stellte die Frage, ob die Bindungen an das Haushaltsrecht bei der Vergabe

von Haushaltsmitteln nach Richtlinien enger sein, als wenn die Mittel von einer privaten Gesellschaft vergeben würden.

Herr Dr. Fox bemerkte dazu, daß das Haushaltsrecht in dem einen wie dem anderen Fall die Letztverantwortung des Landes gebiete.

Herr Dr. Hierling wies daraufhin, daß eine Beteiligungsgesellschaft erhebliche Kosten, z.B. für ein Sekretariat, verursache.

Herr Achterberg plädierte für ein größtmöglichstes Entscheidungsrecht der selbstverwalteten Betriebe. Deshalb müßten die Entscheidungen von der Verwaltung in eine Beteiligungsgesellschaft übergehen. Er sehe auch einen Unterschied darin, ob der Minister nach den Richtlinien eine Letztentscheidungsbefugnis habe oder ob ihm im Aufsichtsrat einer Gesellschaft ein Vetorecht zustehe.

Herr Carl stellte klar, daß es lediglich eine räumliche Trennung gebe, hier Entscheidung im Ministerium selbst, dort im Aufsichtsrat. Er und Herr Dr. Fox wissen daraufhin, daß die Vertreter der Ministerien im Aufsichtsrat weisungsabhängig seien. Sie seien gehalten, einheitlich abzustimmen. Wenn einmal keine Einigung zustande käme, wäre ein Ministerratsbeschuß notwendig.

Herr Becker vertrat die Auffassung, daß Entscheidungen eher in einer Beteiligungsgesellschaft getroffen werden könnten als in einem Ausschuß, der nur hin und wieder tagt. Er sehe auch in dem Arbeitsausschuß eine geringere Entwicklungsperspektive. Den Verwaltungsaufwand der Gesellschaft könne man gering halten. Im Übrigen solle man auch die Praxis sehen und nicht nur die rechtlichen Erfordernisse.

Ab 16,00 Uhr nahm Herr Minister Hejo Hoffmann an der Sitzung teil. Frau Strothmann faßte die bisherige Diskussion zusammen.

Herr Minister Hoffmann wies daraufhin, daß es drei Wege zur Förderung der selbstverwalteten Betriebe gebe. Zum einen nach den vorliegenden Richtlinien, die an das Hessenmodell angelehnt seien, zum anderen nach dem "Carl-Papier"

und drittens der Weg über Banken und überregionale Bürgerschaftsgesellschaften. Er habe keine Einwände gegen eines der Modelle. Es müsse lediglich eine Absicherung gegenüber dem Landesrechnungshof vorhanden sein. Des Weiteren dürfe es keine Diskriminierung der herkömmlichen Betriebe geben. Man könne auch eine Förderung nach Richtlinien durchführen und eine Alternative dazu entwickeln.

Herr Laueremann verwies auf den Vorschlag der selbstverwalteten Betriebe, die Gelder in die Berliner Haftungsassoziation zu geben. Durch die Verhandlungen hätte man sich zu sehr auf die Beteiligungsgesellschaft konzentriert, jetzt sollten neue Verhandlungen über eine Beteiligung an der Haftungsassoziation aufgenommen werden.

Herr Koch erklärte, daß eine Einlage bzw. eine staatliche Beteiligung an einer solchen Selbsthilfeeinrichtung im Saarland bisher noch nicht erfolgt sei. In Berlin werde die Haftungsassoziation von der evangelischen Kirche getragen und der Senat hätte die Rückbürgschaft dazu übernommen. Er äußerte Zweifel, ob der Senat seine Zustimmung zu einer Beteiligung des Saarlandes geben würde.

Herr Minister Hoffmann bat darum, diese Möglichkeiten zu überprüfen.

Herr Achterberg schlug vor, zuerst die Beteiligungsgesellschaft zu gründen und dann diese Frage innerhalb der Gesellschaft abzuhandeln.

Herr Dr. Fox wies darauf hin, daß das "Carl-Papier" noch keine Zustimmung des Finanzministers zu einer Beteiligungsgesellschaft bedeute, sondern lediglich aufzeige, was Haushalts- und gesellschaftsrechtlich möglich sei.

Frau Rosenkranz stellte die Frage nach der Übertragbarkeit der Haushaltsmittel in das Jahr 1987.

Herr Dr. Fox erklärte, daß der Finanzminister die Mittelübertragung zulassen könne, wenn in diesem Jahr die Bewilligungen schon ausgesprochen, aber noch nicht ausbezahlt wurden. Sollten die Mittel in eine Beteiligungsgesellschaft gegeben werden, wäre dafür ein Antrag des Wirtschaftsministers für eine außerplanmäßige Ausgabe erforderlich.

Herr Minister Hoffmann betonte, es müsse eine Formulierung gefunden werden, die die Richtlinien so veränderten, daß die Gelder noch in diesem Haushaltsjahr vergeben werden können.

Damit solle jedoch kein Präjudiz für 1987 geschaffen werden, vielmehr sollten Gespräche auch über andere Formen der Förderung - darunter auch eine Beteiligungsgesellschaft - stattfinden. Desweiteren sollte auch eine Beteiligung an der Haftungsassoziation überprüft werden.

Frau Fasselt-Rommé wies darauf hin, daß ressortübergreifende Richtlinien Probleme aufwerfen könnten.

Frau Strothmann erklärte, daß man versuchen wolle, einen gemeinsamen Erlaß aller beteiligten Ressorts zu entwerfen.

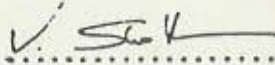
Herr Dr. Fox betonte, daß außer dem Wirtschaftsministerium alle anderen Ressorts den Punkt "wirtschaftliche Förderungswürdigkeit" nicht aufzunehmen bräuchten.

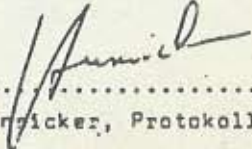
Herr Lauermann und Herr Achterberg übten Kritik an dem Punkt 2.1.2. der Richtlinien, der vorsieht, bei Zuschußentträgen zu Weiterbildungs- bzw. Qualifizierungsmaßnahmen, falls erforderlich, eine fachliche Stellungnahme der Arbeitskammer einzuholen.

Frau Strothmann und Herr Gläser erwiderten, daß man mit dieser Formulierung eigentlich den selbstverwalteten Betrieben entgegenkommen wollte. Die Arbeitskammer sei eine öffentlich-rechtliche Einrichtung der saarländischen Arbeitnehmer und man sei davon ausgegangen, daß sie auch des Vertrauens der selbstverwalteten Betriebe genieße.

Frau Rosenkrenz teilte mit, daß eine schriftliche Stellungnahme zu den Richtlinien des Wirtschaftsministeriums vorgelegt werde.

Die Sitzung wurde gegen 17,00 Uhr geschlossen.


.....
(Vera Strothmann)


.....
(A. Hunsicker, Protokollführer)

Richtlinien zur Förderung selbstverwalteter Betriebe
und Projekte auf genossenschaftlicher Basis im Saarland

1. Allgemeine Voraussetzungen

Das Saarland gewährt selbstverwalteten gewerblichen, sozialen und kulturellen Betrieben und Projekten auf genossenschaftlicher Basis zu ihrer Gründung oder Festigung Finanzierungshilfen. Damit verfolgt die Landesregierung das Ziel, in enger Zusammenarbeit mit den Betroffenen nach den Bedürfnissen und Kriterien der selbstverwalteten Betriebe und Projekte hier zu beobachtende gesellschaftliche Innovationen wirkungsvoll zu unterstützen. Bei der Schaffung der instrumentellen Voraussetzungen beschreitet der vorliegende Richtlinienentwurf neue Wege in der Verwaltung. Der Ansatz der Selbstverwaltungsbewegung soll nicht eingeeengt, sondern sinnvoll ergänzt und unterstützt werden. Vorrangig gefördert werden selbstverwaltete Betriebe und Projekte die Dauerarbeitsplätze schaffen und längerfristig Erwerbslose wieder in den Arbeitsprozess eingliedern.

1.1 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind selbstverwaltete gewerbliche Betriebe und soziale/kulturelle Projekte auf genossenschaftlicher Basis.

Hierzu zählen Betriebe und Projekte,

- die unabhängig von der Rechtsform, in der sie nach außen firmieren nach ihrem Gesellschaftsvertrag, nach ihrer Satzung oder nach ihrem Statut so verfaßt sind, daß über alle betrieblichen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gemeinsam entschieden wird,
- in denen die Mitwirkungsrechte, insbesondere die Verfügung über Produktionsmittel, Vermögen und Gewinne, sich nicht nach der Höhe der Kapitalbeteiligung richten, sondern sich aus der Mitarbeit im Kollektiv ableiten,
- die die begründete Aussicht bieten, daß sie nach einer Anlaufphase auf Dauer auch ohne öffentliche Hilfen bestehen können (gilt nur für gewerbliche Betriebe),
- die ordnungsmäßig nach § 14 Gewerbeordnung ihr Gewerbe angemeldet haben.

Die Betriebe/Projekte sollen

- über mindestens 3 Mitarbeiter verfügen,
- Produkte herstellen oder Dienstleistungen erbringen, die energie- und rohstoffsparend sowie besonders umweltverträglich sind, d.h., keine - oder gemessen an den zulässigen Grenzwerten - nur geringe Umweltbelastungen verursachen,
- eine Parität zwischen Männern und Frauen, sofern sie nicht gewollte reine Männer- oder Frauenprojekte sind, anstreben,
- sozial benachteiligte (Arbeitslose, von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen, erwerbslose Jugendliche, Sozialhilfeempfänger, Frauen, die wieder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen wollen) integrieren,
- sozialversicherungspflichtige Beschäftigungs und/oder Ausbildungsverhältnisse bei angemessener Entlohnung anstreben.

Soziale und kulturelle Projekte gelten als förderungswürdig, wenn sie nach den Zielen der Selbstverwaltungsbewegung organisiert sind und besondere soziale und/oder kulturelle Innovationen erbringen. (entsprechende Leistungen gelten auch bei gewerblichen Betrieben als förderungswürdig).

1.2 Betriebswirtschaftliche Vertretbarkeit bei bestehenden Projekten

1.2.1 Personen in selbstverwalteten Betrieben und Projekten müssen über ausreichende fachliche und kaufmännische Erfahrung verfügen und die Gewähr bieten, daß das zu fördernde Unternehmen/Projekt erfolgreich arbeiten kann. Eine ordnungsgemäße Geschäftsführung muß gesichert, das betriebliche Rechnungswesen muß geordnet sein. Die Gewährung einer Finanzierungshilfe kann davon abhängig gemacht werden, daß der Antragsteller in angemessenem Umfang eine technische oder betriebswirtschaftliche Unternehmensberatung in Anspruch nimmt.

1.2.2 Den antragsstellende Betrieb/Projekt muß nachweisen, daß die Gesamtfinanzierung gesichert ist und der damit gegebenenfalls verbundene



Kapitaldienst geleistet werden kann. Aus diesem Grund sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des antragstellenden Betriebs/Projekts offenzulegen. Der Antragsteller muß sich mit eigenen Mitteln entsprechend seinen Möglichkeiten in ausreichendem Maße an der Finanzierung des Betriebs/Projekts beteiligen.

- 1.2.3 Sofern Kredite nicht vollständig in banküblicher Form abgesichert werden können, besteht die Möglichkeit, eine Bürgschaft des Landes gemäß den dafür erlassenen Richtlinien zu beantragen.

1.3 Antragstellung und Verwaltung

- 1.3.1 Der Antragsteller muß zum Zeitpunkt der Gewährung der Finanzierungshilfe die zu fördernde Betriebsstätte/das zu fördernde Projekt im Saarland haben. Er soll außerdem seinen steuerlichen Sitz im Saarland haben.
- 1.3.2 Formlose Anträge sind an den zuständigen interministeriellen Arbeitsausschuß "Selbstverwaltung" zu richten. Sie werden, falls erforderlich, an zusätzliche mit der Antragsaufbereitung zu befassende Stellen weitergeleitet. Anträge sind vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Für 1986 kann davon abgewichen werden.
- 1.3.3 Bei sozialen und kulturellen Projekten, die als förderungswürdig anerkannt werden, ist eine Bezuschussung bereits laufender Vorhaben möglich.
- 1.3.4 Die Verwendung der öffentlichen Finanzierungshilfen für den im Antrag angegebenen Zweck wird vom interministeriellen Arbeitsausschuß "Selbstverwaltung" oder von einer beauftragten Stelle überwacht. Eine Änderung des Verwendungszwecks bedarf der vorherigen Zustimmung des interministeriellen Arbeitsausschusses "Selbstverwaltung".
- 1.3.5 Für die Gewährung, die Auszahlung, den Widerruf, die Rücknahme und die Rückzahlung von Zuwendungen, den Nachweis ihrer Verwendung und die Prüfung der Verwendungsnachweise gelten § 44 der Haushaltsordnung des Saarlandes (LHO) vom 3.11.1971 (Amtsblatt S. 733), die Verwaltungsvorschriften hierzu vom 29.12.1983 (GMBI. Saar 1984, S. 33) einschließ-



lich ihrer Anlagen, die Vorschriften des saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 15.12.1976 (Amtsblatt S. 1151), insbesondere die §§ 48 und 49, in Verbindung mit § 12 Haushaltsgesetz bzw. dessen entsprechenden Folgevorschriften und die Bestimmungen dieser Richtlinien. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern, sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen und durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Rechnungshof ist berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern zu prüfen (91 LHO).

- 1.3.6 Eine Verpflichtung zur Rückzahlung der öffentlichen Hilfen einschließlich ihrer Verzinsung entsteht insbesondere, wenn der Empfänger zur Erlangung der Finanzierungshilfe unrichtige Angaben gemacht oder Angaben unterlassen hat, die für die Beurteilung des Antrages wesentlich sind, oder wenn nach Abschluß des Vorhabens der Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung nicht oder nicht fristgerecht vorgelegt wird.
- 1.3.7 Die im Antrag und im Nachweis über die Verwendung der Finanzierungshilfe anzugebenden Tatsachen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037), i.V.m. § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht vom 25. Mai 1977 (Amtsblatt S. 598).
- 1.3.8 Die Finanzierungshilfen werden nur für einen begrenzten Zeitraum gewährt; Die dauernde Unterstützung eines gewerblichen Betriebes ist ausgeschlossen.
- 1.3.9 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Finanzierungshilfe besteht nicht.

1.4 Vergabe der Mittel

Das Entscheidungsgremium für die Anträge der gewerblichen, sozialen und kulturellen Betriebe/Projekte ist ein interministerieller Arbeitsausschuß "Selbstverwaltung". Der Ausschuß hat die Aufgabe, Anträge anzunehmen, sie zu beraten und abschließend über sie zu entscheiden. In dem Ausschuß sind neben jeweils einem Vertreter des Wirtschafts-, des Finanz-, des Umwelt-, des Sozial- und Kultusministeriums die

Vertreter der selbstverwalteten Betriebe und Projekte im Saarland paritätisch mit einzubeziehen. Der Ausschuß tritt regelmäßig alle acht Wochen zusammen, um über die vorliegenden Anträge nach Antrags- eingang und Vervollständigung der notwendigen Entscheidungsunterlagen zu beraten. Über die Beratung der jeweiligen Einzelfälle wird ein Pro- tokoll geführt, aus dem der Beratungsgegenstand und die Entscheidungs- gründe hervorgehen. Der Ausschuss entscheidet abschliessend über Art und Kondition der Förderung. Über den jeweiligen Einzelantrag ist eine namentliche Abstimmung durchzuführen und zu protokollieren. Der Aus- schuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Das betreffende Fachressort kann gegen die mehrheitliche Entscheidung des Ausschusses ein Veto aussprechen. Dieses Veto-Recht gilt nur für den Fall, dass im Einzelfall eine nicht richtliniengemäße Entscheidung getroffen wurde. Für die Fälle, in denen das Veto-Recht ausgeübt wird, sind die abweichenden Meinungen schriftlich begründet darzustellen. Vor einer endgültigen Ablehnung ist der jeweilige Antrag noch einmal auf der folgenden Sitzung zu beraten.

2. Einzelbestimmungen

2.1 Zuschüsse zu Weiterbildungs- bzw. Qualifizierungsmaßnahmen

2.1.1 Verwendungszweck

Zur Verbesserung ihrer Qualifikation können Mitglieder von selbst- verwalteten Betrieben und Projekten zur Vorbereitung einer Existenz- gründung oder zur Weiterqualifizierung in bestehenden Betrieben/Pro- jekten zu den nachgewiesenen Kosten (Lehrgang, Lohn) entsprechende Zuschüsse erhalten. Förderungsfähig sind dabei auch Maßnahmen der- zwischenbetrieblichen Weiterbildung in Selbsthilfe.



Die betreffende Mitarbeiterin/ der betreffende Mitarbeiter erhält für die Dauer der Weiterbildung/Qualifizierung eine Lohnfortzahlung. Diese wird dem Betrieb/Projekt zu 100% der nachgewiesenen Lohnkosten bezuschusst.

2.1.2 Umfang und Konditionen

Die Zuschüsse zu Weiterbildungs- bzw. Qualifizierungsmaßnahmen können in der Vorbereitungsphase eines Betriebes/Projekts oder nach der Existenzgründung grundsätzlich bis zu 90% der förderungswürdigen Kosten betragen. Der Förderungshöchstbetrag, in dem auch die Ausfallvergütung enthalten ist, beträgt 3.000,-- DM.

2.1.3 Beihilfen für die Eingliederung

Für die Einstellung eines Jugendlichen, der mindestens 1 Jahr erwerbslos ist, und eines Langzeitarbeitslosen können Personalkostenzuschüsse für maximal 12 Monate gewährt werden. Entsprechende Maßnahmen nach dem AFG werden bis auf 100 % aufgestockt.

2.2 Beratungskostenzuschüsse

2.2.1 Verwendungszweck

Zur Verbesserung der Erfolgchancen sollen Personengruppen zur Vorbereitung einer Existenzgründung und bestehende Betriebe betriebsbegleitende Beratung in Anspruch nehmen.

2.2.2 Förderungsfähige Beratungen

Förderungsfähig sind

- Beratungen über alle wirtschaftlichen, organisatorischen und technischen Probleme der Betriebsführung (allgemeine Beratungen, einschließlich Existenzaufbauberatungen),
- Beratungen vor der Gründung einer gewerblichen Existenz (Existenzgründungsberatungen).

Von der Förderung ausgeschlossen sind -

- Beratungen, die sich überwiegend auf Rechts-, Versicherungs- oder Steuerfragen beziehen;
- die Aufstellung baureifer Neu- oder Umbaupläne, die Übernahme von Ausschreibungen, Angebotsbearbeitungen, die Ausarbeitung von Verträgen, die Aufstellung von Jahresabschlüssen (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) sowie die Erarbeitung von EDV-Software;
- gutachterliche Stellungnahmen, Qualitätsprüfungen sowie technische, chemische u.ä. Untersuchungen.

2.2.3 Umfang und Konditionen

Für Beratungen durch fachlich geeignete Berater werden in der Höhe Zuschüsse gewährt, daß in der Vorbereitungsphase und für betriebsbegleitende Maßnahmen eine 10 %ige Eigenbeteiligung ausreicht. Die Beratung kann in der Vorbereitungsphase bis zu sechs Tagen betragen und betriebsbegleitend in den ersten zwei Jahren insgesamt bis zu 12 Tagen. Der Tageshöchstsatz liegt bei 750 DM incl. Reisekosten; ohne Mehrwertsteuer.

2.3 Zinszuschüsse für Investitionskredite

2.3.1 Verwendungszweck

Für Kredite zur Finanzierung von Investitionen (einschließlich erstem Warenlager) im Zusammenhang mit der Errichtung von Betrieben und Projekten und von Folgeinvestitionen innerhalb von 3 Jahren nach der Betriebserrichtung sowie für Investitionen in gewerblichen Betrieben und sozialen/kulturellen Projekten können Zinszuschüsse gewährt werden.

2.3.2 Umfang und Kondition

Für Investitionskredite kann während der ersten fünf Jahre der Laufzeit eine Zinsverbilligung in Höhe von 40 % des Zinszuschusses gewährt werden. Die Laufzeit der Darlehen soll 10 Jahre nicht überschreiten. Die beiden ersten Jahre sind tilgungsfrei. Die Auszahlung beträgt 100 %. Die Zinsverbilligung wird für Kredite bis zu einer Höhe von 80 % der Investitionssumme gewährt. Der zuschufähige Kre-

ditbetrag wird auf maximal 100.000,-- DM festgesetzt.

Die Kredite sind im Rahmen der vorhandenen dinglichen Sicherheiten und durch anteilige persönliche Haftungsübernahme bzw. Bürgschaften der Gesellschafter abzusichern. Die mit dem Kredit beschafften Güter sind ordnungsgemäß zu verwenden und zu unterhalten sowie angemessen zu versichern.

Die Entlassung aus der persönlichen Haftung ist nur bei Übernahme der Haftungssumme durch Dritte, also verbleibender oder eintretender Gesellschafter, möglich.

Die Kredite können in die gegenüber der SIKB übernommene globale Ausfallbürgschaft des Saarlandes einbezogen werden. Für diese Bürgschaft werden die anfallenden Gebühren vom Land übernommen (es gilt 1.2.3).

2.4 Investitionszuschüsse

2.4.1 Verwendungszweck

In gewerblichen Betrieben werden für arbeitsplatzschaffende und-sichernde Investitionen im Saarland Zuschüsse gewährt.

2.4.2 Umfang und Kondition

Die Zuschüsse können bis zu 20 % der Gesamtinvestition betragen.

2.5 Existenzgründungsprämie

Analog dem Existenzgründungsprämienprogramm des Saarlandes werden selbstverwalteten gewerblichen Betrieben und sozialen/kulturellen Projekten bei einer Existenzgründung einmalige Zuschüsse in Höhe von jeweils maximal 10.000,-- DM gewährt.

2.6 Zuschüsse für Forschung und Entwicklung

2.6.1 Verwendungszweck

Für die Entwicklung neuer Produkte, die sozial und ökologisch verträglich sind, für die Erforschung und Entwicklung neuer Produktionsweisen werden selbstverwalteten Betrieben Zuschüsse gewährt.

2.6.2 Umfang und Kondition

Die Forschungs- und Entwicklungszuschüsse werden als Personal- und Sachkostenzuschüsse für ein Jahr gewährt. Die Höhe der Zuschüsse kann bis zu 50 % der förderfähigen Kosten des jeweiligen Forschungsprojekts betragen, darf aber 100.000,-- DM je Vorhaben nicht übersteigen.

2.7 Zuschüsse zur Verbesserung der Umweltbedingungen

2.7.1 Verwendungszweck

Investitionen zur Verbesserung der Umweltbedingungen können bezuschußt werden, wenn sie über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen. Hierzu ist eine Stellungnahme des zuständigen Gewerbeaufsichtsamtes erforderlich.

2.7.2 Umfang und Kondition

Die Zuschüsse können bis zu 20 % der umweltverbessernden Investitionen betragen.

2.8 Die Förderhilfen können nach Massgabe des interministeriellen Ausschusses kumuliert werden.

2.9 Für die Fortführung dieser Richtlinien ins Haushaltsjahr 1987 ist ein Einverständnis der beteiligten Partner im interministeriellen Arbeitsausschuß zu erzielen.



Glied.Punkt
der Richtlinie

1. Erweiterung der Richtlinien um soziale und kulturelle Projekte ('integrativer Modellversuch').

a) Dem integrativen Ansatz liegt der umfassende (sozial-kulturelle, ganzheitliche) Förderbegriff der alten Genossenschaftsbewegung zugrunde. Gemeinsame Grundlage und Handlungsorientierung der einbezogenen Betriebe und Projekte sind Idee und Praxis der Selbstverwaltung. Die Art der Förderung und das Förderverfahren sollen diesem Selbstverständnis und den objektiven Gegebenheiten dieses Betriebstyps entsprechen.

Die aufgezeigte politische Zielsetzung des Modellversuchs wäre allerdings gefährdet, wenn die öffentlichen Finanzierungshilfen zum alleinigen Dreh- und Angelpunkt werden würden (sog. Subventionsmentalität). Damit sie ihren unterstützenden, die Selbsthilfe fördernden Charakter entfalten können, erfordert ein integrativer und selbstverwalteter Ansatz die Präzisierung und Abgrenzung der einzelnen Förderatbestände. Die Richtlinien können zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur einen Schritt in dieser Richtung darstellen.

1.1. Mindestmitarbeiterzahl als Sollbestimmung

Unbestreitbar ist, daß erst ab einer Mitarbeiterzahl von 3 Personen von einem Kollektiv gesprochen werden kann. Die Soll-Bestimmung in unserem Vorschlag berücksichtigt den gegenwärtigen saarländischen Entwicklungsstand, da einige Projekte aus wirtschaftlichen Gründen (Entlohnung und Umfang anfallender Arbeit) keine drei Mitarbeiter tragen können, jedenfalls dann nicht, wenn der Begriff Mitarbeiter noch einen hinreichend präzisen Gehalt haben soll ('Personen, die ganz oder überwiegend ihre Einkünfte aus der Arbeit im Projekt beziehen'). Insbesondere bei den sozialen und kulturellen Projekten muß vielfach von einer derartigen Situation ausgegangen werden.

Andererseits würde aber die Aufgabe des Anspruchs einer Mindestmitarbeiterzahl unseren Bemühungen

- und auch der öffentlichen Förderung - jegliche Grundlage entziehen -; sie wären letztlich sinnlos. Angesichts dieser Lage zeigt sich gerade der Vorteil, der darin liegt, in das Förderverfahren einen sachverständigen Beirat einzubeziehen, der

in der Lage ist, den faktischen Stand und die Entwicklungsperspektive des antragstellenden Projekts kritisch zu prüfen. Die Prüfung der Verbindlichkeit der zugrundeliegenden zentralen Grundwerte der Gleichberechtigung, der Kooperation und der Solidarität setzt an

- bei der Glaubwürdigkeit der Absichten und den objektiv gegebenen Chancen zur Erreichung der Mindestarbeiterzahl,
- bei den demokratischen Binnenstrukturen des Projekts und
- bei der überbetrieblich-kooperativen Orientierung der Mitarbeiter.

Die anzuwendenden Kriterien müssen klar und prinzipiell sein und eine projektangemessene Betrachtungsweise gestatten (insbesondere Anzahl, Grad der Integrität und Rechte der ehrenamtlichen Mitglieder sowie wirtschaftliche und organisatorische Maßnahmen und Perspektiven zur Einbeziehung weiterer Mitarbeiter). Erforderlich ist in aller Regel eine intensive Untersuchung des Projekts und Befragung seiner Mitglieder. Dabei ist weit hinauszugehen über die formale Prüfung der arbeits- bzw. gesellschaftsrechtlichen Stellung der beteiligten Personen. Das praktische Verfahren könnte sich orientieren an der Art, in der die bundesweit zusammengeschlossenen Fahrradläden die Möglichkeiten der Neuaufnahme in Ausnahmefällen prüfen bei einem Laden, der aus wirtschaftlichen Gründen nur 2 Personen trägt.

Die rechtsverbindliche Absicherung der gleichberechtigten Strukturen und Regeln der Entscheidung und Gewinnverteilung bleibt immer das zentrale Ziel. Wenn wegen ungenügenden materiellen Voraussetzungen die formelle Einlösung nicht bereits bei Beginn vorausgesetzt werden kann, so sollte dies vorausgesetzt, daß eine Oberprüfung prinzipiell möglich ist, grundsätzlich nicht bereits der Ausschluß von der Förderung rechtfertigen.

1.1

Von Verwaltungsseite wurde in der Vergangenheit immer wieder auf die Hessen-Richtlinien Bezug genommen, wobei stets betont wurde, daß man aus den dortigen Fehlern gelernt habe und hier eine fortschrittlichere, praktikablere Konzeption vorlegen wolle. Hier liegt der erste einer Reihe von Fällen vor, in denen die Saarländischen Richtlinien ohne einseh- baren Grund hinter die Hessen zurückfallen.

Es handelt sich um die Bestimmung zur tariflichen Entlohnung.

Die vorgesehene Regelung wurde in Hessen aus guten Gründen nicht mit einbezogen. Die Forderung einer tariflichen oder ortüblichen Entlohnung stellt auch unseres Erachtens ein zentrales und vorrangig anzustrebendes Ziel dar. Es würde jedoch gerade den Selbstverwaltungscharakter der meisten Projekte untergraben, wenn das Ziel bereits am Anfang stehen müßte. Konkret gesagt: Die großen Eigenkapital-, Qualifikations- und Organisationsmängel sind nur auszugleichen, wenn die laufenden Kosten solange auf relativ niedrigem Niveau bleiben, bis die ärgsten Schwierigkeiten überwunden sind. Die öffentliche Unterstützung durch Finanzierungs- und Beratungshilfen kann allerdings diesen Zeitraum wesentlich verkürzen.

1.3.8.

(Befristung der Finanzierungshilfen)

a) Selbstverwaltete Betriebe sind von anderen Betrieben vorrangig durch ihre genossenschaftliche innere Organisationsstruktur zu unterscheiden: alle wichtigen betrieblichen Fragen werden von allen gemeinsam entschieden und die Verteilung der Erträge geschieht nach dem Gleichheitsgrundsatz. Soweit diese Betriebe (als gewerbliche Betriebe) mit den konventionellen Betrieben vergleichbar sind, beanspruchen sie die gleiche öffentliche Förderung die diese auch erhalten. Die Änderungsvorschläge orientieren sich deshalb an den vorhandenen Mittelstandsförderprogrammen.

b) Dort wo selbstverwaltete Betriebe entsprechend ihrem Selbstverständnis über die wirtschaftliche Tätigkeit hinausgehen und damit , wie etwa im Fall der freiwilligen Übernahme sozialer oder ökologischer Kosten ein allgemeiner gesellschaftlicher Nutzen verbunden ist, rechtfertigt dieser Tatbestand eine gesonderte Förderung; Beispiele im Richtlinien-Entwurf hierzu sind die Eingliederungsbeihilfe und die Zuschüsse zur Verbesserung der Umweltbedingungen.

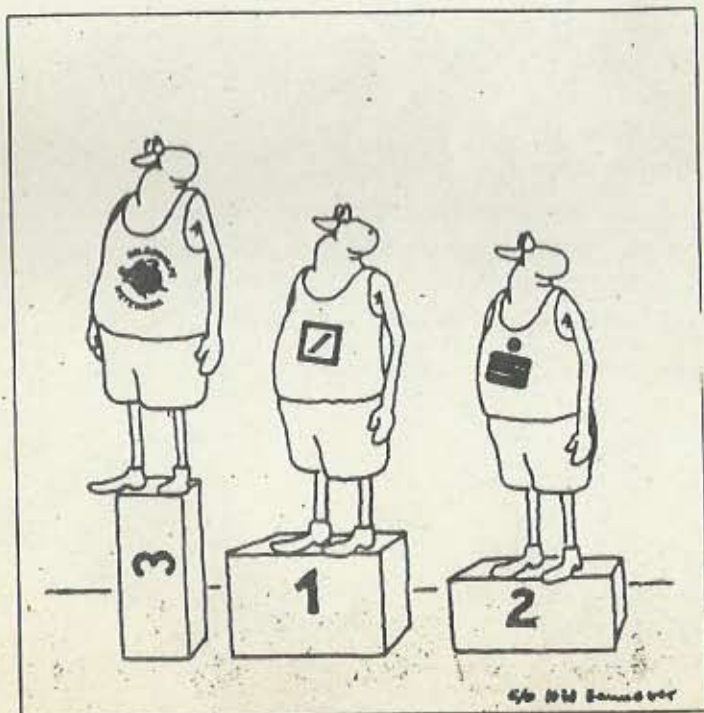
c) Während die Kriterien der betriebswirtschaftlichen Vertretbarkeit und der zeitlichen Befristung der Förderung auf gewerblich Projekte anzuwenden sind, sind diese nicht anwendbar bei sozialen Projekten, die sich an besonders benachteiligte Gruppen richten und bei kulturellen Projekten, da beide keine oder nur in geringem Umfang eigene Einnahmen erzielen können, eine längerfristige Förderung ist hier möglich.

Von grundsätzlichem Interesse ist hier aber auch der Übergangsbereich vom sozialen zum gewerblichen Projekt und es gilt Förderformen und -kriterien zu entwickeln, die die Erarbeitung der wirtschaftlichen Selbständigkeit mittel- oder langfristig bewirken können.

2.1.1. (Qualifizierungsmaßnahmen)

Das vorgeschlagene Verfahren gestattet eine praxisnähere und leichter zugängliche Art der Weiterqualifizierung, die mit geringem Aufwand und bei einem konkreten Bedarf erworben werden kann.

- 2.4. en
Die Ergänzung wurden den Hessenrichtlinien entlehnt und
2.5. und unter dem Gesichtspunkt einer leichteren Abwicklung (Existenzgründungsprämie statt Eigenkapitalhilfe) abgeändert.





Alte Feuerwache, 2. OG
Am Landwehrplatz
Tel.: 0681 / 3 90 55 38

6600 Saarbrücken 3, den 7.9.86

Vertragsentwurf "Wirtschaftswunder GmbH"

§ 1 Firma und Sitz

Die Gesellschafter verbinden sich in einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma "Wirtschaftswunder GmbH". Der Sitz der Gesellschaft ist 6600 Saarbrücken.

§ 2 Gegenstand der Gesellschaft

Der Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung der im Saarland ansässigen selbstverwalteten Betriebe und Projekte. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen, die den Gesellschaftszweck fördern oder damit in Zusammenhang stehen, insbesondere durch

- a) den Erwerb von Beteiligungen an selbstverwalteten Betrieben,
- b) Beratung und Betreuung bei Antragsstellungen auf öffentliche Hilfen,
- c) die begutachtende und entscheidende Mitwirkung bei der Vergabe öffentlicher Mittel für den Selbstverwaltungssektor,
- d) die Verwaltung des zu errichtenden Beteiligungsfonds.

§ 3 Art der Beteiligung

Die Beteiligungen werden in der Rechtsform der stillen Beteiligung, der Kommanditbeteiligung oder des Geschäftsanteils an einer GmbH erworben. Näheres über den Erwerb von Beteiligungen ist durch Richtlinien zu bestimmen.

§ 4 Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital beträgt 50.000,-- DM.
- (2) Auf das Stammkapital übernehmen
das Land Saarland DM 25.000,--
Netzwerk Saar e.V. DM 25.000,--.
- (3) Die Stammeinlagen werden in Geld erbracht, und zwar zur Hälfte sofort.
- (4) Eine Übertragung von Geschäftsanteilen ist unzulässig.

§ 5 Übertragung und Einziehung

- (1) Die Übertragung von Geschäftsanteilen und auch jede sonstige Verfügung darüber ist nur mit der Zustimmung aller Gesellschafter zulässig.
- (2) Die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters ist zulässig, wenn
 - a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst wie in diesem vollstreckt wird, und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils aufgehoben wird;
 - b) über das Vermögen des Gesellschafters das Konkurs- oder das Vergleichsverfahren oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, oder der Gesellschafter die Richtigkeit seiner Vermögensverzeichnisse an Eides Statt zu versichern hat;
 - c) ein für den Ausschluß eines Gesellschafters wichtiger Grund vorliegt;
 - d) der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt oder seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt.
- (3) In den Fällen des Absatzes 2 hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.
- (4) Die Übertragung bzw. die Einziehung des Geschäftsanteils erfolgt auf besondere Berücksichtigung des Gesellschaftszwecks zum Nominalwert des Geschäftsanteils.
- (5) Über die Aufnahme neuer Gesellschafter entscheidet die Gesellschafterversammlung.

§ 6 Dauer der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Jeder Gesellschafter kann seinen Austritt aus der Gesellschaft mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresschluß durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft erklären, soweit wichtige Gründe dafür vorhanden sind. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Erreichung des Gesellschaftszwecks unmöglich wird. Scheidet ein Gesellschafter aus, so wird die Gesellschaft von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Der Geschäftsanteil des Ausscheidenden wird einbezogen.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung in das Registergericht. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Gesellschafterversammlung
2. Geschäftsführung
3. sachverständiger Beirat
4. Aufsichtsrat

§ 9 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafter haben unabhängig ihres Anteils eine Stimme. Sie fassen ihre Beschlüsse einstimmig.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung soll innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres durch die Geschäftsführung einberufen werden.
- (3) Ein Gesellschafter ist berechtigt, unter Angabe des Grundes eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen.
- (4) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages einzuladen.
- (5) Der Termin für die außerordentliche Gesellschafterversammlung darf nicht später als sechs Wochen nach Eingang des Antrages liegen.
- (6) Die Einberufung einer Gesellschafterversammlung folgt durch Einschreibebrief an jeden Gesellschafter unter Mitteilung der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Gesellschafterversammlung muß eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen, wobei weder der Tag der Absendung noch der Tag der Gesellschafterversammlung mitzurechnen sind.
- (7) Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse auf den Gesellschafterversammlungen.
- (8) Die Gesellschafterversammlung bestimmt die Schriftführung.
- (9) Die Gesellschafterversammlung ist beschlußfähig wenn alle Gesellschafter vertreten sind.
- (10) Jeder Gesellschafter wird durch seine/n gesetzliche/n Vertreter/in oder durch Bevollmächtigte vertreten. Vollmacht bedarf der Schriftform.
- (11) Von jeder Gesellschafterversammlung ist, soweit nicht eine notarielle Beurkundung erforderlich ist, eine Niederschrift anzufertigen, die insbesondere den Inhalt der Gesellschafterbeschlüsse und die Stimmabgabe wiederzugeben hat. Die Niederschrift ist von allen Gesellschaftern und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Aufgabe der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung beschließt einschließlich der ihr nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zufallenden Aufgaben über

- a) die Aufnahme neuer Gesellschafter,
- b) die Feststellung der Jahresbilanz,
- c) die Übertragung und Einziehung von Geschäftsanteilen,
- d) den Ausschluß von Gesellschaftern,
- e) die Auflösung der Gesellschaft,
- f) die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
- g) die Bestellung, Abberufung und Entlastung des Geschäftsführers
- h) die Beteiligungsrichtlinien,
- i) die Entgegennahme des Geschäftsberichts.

§ 11 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat eine/n Geschäftsführer/in.
- (2) Der/die Geschäftsführer/in wird durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.

§ 12 Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Der Geschäftsführer ist verpflichtet die Geschäfte der Gesellschaft in Obereinstimmung mit dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu führen.
- (2) Neben des Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs ~~führt~~^{nimmt} der/die Geschäftsführer/in insbesondere Anträge auf Förderung entgegen und leitet diese aufbereitet für die Beratung und Entscheidung an den Beirat weiter.
- (3) Der Abschluß von Verträgen betreffend
 - a) den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligung an anderen Unternehmen,
 - b) der Förderung gemäß § 2 bedürfen der vorherigen Bearbeitung und Zustimmung durch den Beschluß des Beirates. Andere Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, sind in Obereinstimmung mit den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu tätigen.

§ 13 Sachverständiger Beirat

- (1) Der sachverständige Beirat besteht aus 7 Mitgliedern. Als Beratungsinstitution bestellen die Zukunftswerkstatt Saar e.V. und Netzwerk Saar e.V. zusammen 5 Beiratsmitglieder, die beiden restlichen Beiratsmitglieder werden vom Land gestellt.
- (2) Die Mitglieder des sachverständigen Beirates werden auf die Dauer von einem Jahr bestellt.
- (3) Die Geschäftsführung nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen des sachverständigen Beirates teil.
- (4) Die Bestimmungen des Aktienrechts finden auf den sachverständigen Beirat keine Anwendung.
- (5) Die Beschlüsse des sachverständigen Beirates werden mit 2/3 Mehrheit gefaßt.
- (6) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher und einen Stellvertreter für eine Amtsdauer von einem Jahr.
- (7) Der Beirat faßt seine Beschlüsse in Sitzungen, die mit einer Frist von 14 Tagen von der Geschäftsführung im Einverständnis mit dem Sprecher oder bei Veränderung mit dem Stellvertreter einberufen werden. Beiratssitzungen sind einzuberufen, sobald 2 Mitglieder dies wünschen.
- (8) Der Beirat tagt grundsätzlich öffentlich. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (9) Die Einberufung einer Beiratssitzung erfolgt durch Einschreibebrief an jeden Gesellschafter unter Mitteilung der Tagesordnung.
- (10) Sollte der Beirat beschlußunfähig sein, wird der Termin um 2 Wochen verschoben.

Sind dann mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten, so ist der Beirat beschlußfähig.

- (11) Der Beirat erstellt einen jährlichen Erfahrungsbericht für die Gesellschafterversammlung und den Aufsichtsrat.

§ 14 Aufgaben des Beirates

Der Beirat prüft und entscheidet über Anträge zur Förderung selbstverwalteter Betriebe und Projekte, die dem Gegenstand der Gesellschaft entsprechen, insbesondere über

- (1) den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen,
- (2) die Anträge selbstverwalteter Betriebe und Projekte auf öffentliche Mittel.
- (3) Zur Erfüllung seiner Aufgabe kann der Beirat Stellungnahmen und Gutachten einholen.
- (4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 15 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht aus 7 Mitgliedern. Das Land bestellt je ein Mitglied aus den beteiligten Ministerien. Netzwerk Saar e.V. bestellt ebenfalls 1 Mitglied. Die restlichen Mitglieder des Aufsichtsrates sollen unabhängige Personen des öffentlichen Lebens sein, die von der Gesellschafterversammlung bestellt werden. Den Vorsitz des Aufsichtsrats kann der saarländischer Wirtschaftsminister übernehmen.

§ 16 Aufgaben des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat das Recht, sich jeder Zeit über die laufende Geschäftsentwicklung und die Bearbeitung der vorliegenden Anträge unterrichten zu lassen. Er kann dazu notwendige Unterlagen von der Geschäftsführung anfordern. Der Aufsichtsrat wertet die entsprechenden Unterlagen aus und leitet sie mit entsprechenden Beurteilungen und Entscheidungsvorschlägen an die Gesellschafterversammlung weiter. Dadurch soll sichergestellt werden, daß nicht nur jährlich die Erfahrungsberichte und die Geschäftsentwicklung veröffentlicht werden, sondern auch Hinweise auf sich abzeichnende Trends bearbeitet werden. Insbesondere überwacht und kontrolliert der Aufsichtsrat die Tätigkeit des sachverständigen Beirates anhand der von der Gesellschafterversammlung festgelegten Richtlinien.

Richtlinien der Landesregierung zur Förderung selbstverwalteter Betriebe, sozialer und kultureller Initiativen auf genossenschaftlicher Basis

vom 28.11.86

Az.: 0 / 0/3 - Str/GI/Sch -

1. Allgemeine Voraussetzungen

Das Saarland gewährt selbstverwalteten Betrieben, sozialen und kulturellen Initiativen auf genossenschaftlicher Basis zur Gründung oder Festigung der Betriebe Finanzierungshilfen. Vorrangig gefördert werden Betriebe, die Dauerarbeitsplätze schaffen und längerfristig Erwerbslose wieder in den Arbeitsprozeß eingliedern.

1.1. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind selbstverwaltete gewerbliche Betriebe, soziale und kulturelle Initiativen auf genossenschaftlicher Basis mit mindestens drei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern,

- * die unabhängig von ihrer Rechtsform, in der sie nach außen firmieren, nach ihrem Gesellschaftsvertrag, nach ihrer Satzung oder nach ihrem Statut so verfaßt sind, daß über alle betrieblichen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gemeinsam entschieden wird,
- * in denen die Mitwirkungsrechte, insbesondere die Verfügung über Produktionsmittel, Vermögen und Gewinne, sich nicht nach der Höhe der Kapitalbeteiligung richten, sondern sich aus der Mitarbeit im Kollektiv ableiten,
- * die im Falle von Betrieben die begründete Aussicht bieten, daß sie nach einer Anlaufphase auf Dauer auch ohne öffentliche Hilfen bestehen können und im Falle von sozialen und kulturellen Initiativen einen gesellschaftlichen Bedarf nachweisen und die begründete Aussicht bieten, daß ihre Überlebensfähigkeit gesichert ist,
- * die bei Abschluß von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen und/oder Ausbildungsverhältnissen tarifliche oder ortsübliche Entlohnung und/oder Ausbildungsvergütung gewähren und
- * die, soweit es sich um Betriebe handelt, ordnungsgemäß nach § 14 Gewerbeordnung ihr Gewerbe angemeldet haben.

Die Betriebe sollen

- * Produkte herstellen oder Dienstleistungen erbringen, die energie- und rohstoffsparend sowie besonders umweltverträglich sind, d. h. keine oder - gemessen an den zulässigen Grenzwerten - nur geringe Umweltbelastungen verursachen,
- * sozial Benachteiligten (z. B. Arbeitslose, von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen, erwerbslose Jugendliche, Sozialhilfeempfänger, Frauen, die wieder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen wollen, Behinderte) sichere Erwerbsmöglichkeiten verschaffen.

Die Betriebe sowie die sozialen und kulturellen Initiativen sollen eine Parität zwischen Männern und Frauen, sofern sie nicht gewollte reine Männer oder Frauenprojekte sind, anstreben.

Die sozialen und kulturellen Initiativen sollen besonders soziale und kulturelle Innovationen erbringen.

1.2. Diese Richtlinie findet keine Anwendung auf

- * gemeinnützige Projekte und Selbsthilfegruppen mit arbeitsmarktpolitischer Zielsetzung (z. B. Arbeitslosenzentren, Arbeitsloseninitiativen),
- * örtliche Beschäftigungsinitiativen für besondere arbeitsmarktpolitische Zielgruppen,
- * sonstige Selbsthilfegruppen, deren vorrangiges Ziel nicht die Förderung des Selbstverwaltungsgedankens ist.

1.3. Betriebswirtschaftliche Vertretbarkeit

- 1.3.1. Verantwortliche Personen im selbstverwalteten Betrieb müssen über ausreichende fachliche und kaufmännische Erfahrungen verfügen und die Gewähr bieten, daß das zu fördernde Unternehmen erfolgreich arbeiten kann. Eine ordnungsgemäße Geschäftsführung muß gesichert, das betriebliche Rechnungswesen muß geordnet sein. Die Gewährung einer Finanzierungshilfe kann davon abhängig gemacht werden, daß der Betrieb in angemessenem Umfang eine technische oder betriebswirtschaftliche Unternehmensberatung in Anspruch nimmt.
- 1.3.2. Der Betrieb muß nachweisen, daß die Gesamtfinanzierung gesichert ist und der damit gegebenenfalls verbundene Kapitaleinsatz geleistet werden kann. Aus diesem Grund sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betriebes offenzulegen. Der Betrieb muß sich mit eigenen Mitteln entsprechend seinen Möglichkeiten in ausreichendem Maße an der Finanzierung des Projektes beteiligen (mindestens 10 % Eigenbeteiligung).
- 1.3.3. Die für soziale und kulturelle Initiativen verantwortlichen Personen müssen über entsprechende fachliche Qualifikationen verfügen. Der Nachweis der fachlichen Qualifikation ist mit dem Antrag auf Förderung vorzulegen. Dem Antrags sind ferner eine Projektbeschreibung sowie ein detaillierter Kosten- und Finanzplan beizufügen, aus dem ersichtlich ist, daß die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

1.4. Antragstellung und Verwaltung

- 1.4.1. Der Antragsteller muß, solange er staatliche Finanzierungshilfe erhält, den Sitz der zu fördernden Betriebsstätte im Saarland haben. Er soll außerdem seinen steuerlichen Sitz im Saarland haben.
- 1.4.2. Anträge sind auf dem dafür vorgesehenen Formblatt an den Ausschuß "Selbstverwaltete Betriebe und Projekte" beim Minister der Finanzen, Am Stadtgraben 6 - 8, 6600 Saarbrücken, zu richten.
- 1.4.3. Anträge sind vor Beginn der Maßnahme zu stellen.
- 1.4.4. Doppelförderungen im Hinblick auf den gleichen Fördergegenstand sind bis auf die Zuschüsse zur Verbesserung der Umweltbedingungen ausgeschlossen.
- 1.4.5. Personen in selbstverwalteten Betrieben, die dort nicht in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis stehen, dürfen keine wesentlichen Einkünfte aus sonstiger Tätigkeit beziehen.

- 1.4.6 Die Verwendung der öffentlichen Finanzierungshilfen für den im Bescheid angegebenen Zweck wird von der bewilligenden oder einer von ihr beauftragten Stelle überwacht.
- 1.4.7 Für die Gewährung, die Auszahlung, den Widerruf, die Rücknahme und die Rückzahlung von Zuwendungen, den Nachweis ihrer Verwendung und die Prüfung der Verwendungsnachweise gelten § 44 der Haushaltsordnung des Saarlandes (LHO) vom 03.11.1971 (Amtsbl. S.733), die Verwaltungsvorschriften hierzu vom 29.12.1983 (GMBI. Saar 1984, S. 33) einschließlich ihrer Anlagen, die Vorschriften des Saarl. Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 15.12.1976 (Amtsbl. S. 1151), insbesondere die §§ 48 und 49, in Verbindung mit § 12 Haushaltsgesetz bzw. dessen entsprechenden Folgevorschriften und die Bestimmungen dieser Richtlinien.
- 1.4.8 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Im übrigen gilt § 91 LHO.
- 1.4.9 Eine Verpflichtung zur Rückzahlung der öffentlichen Hilfen einschließlich ihrer Verzinsung entsteht insbesondere, wenn der Empfänger zur Erlangung der Finanzierungshilfe unrichtige Angaben gemacht oder Angaben unterlassen hat, die für die Beurteilung des Antrages wesentlich sind, oder wenn nach Abschluß des Vorhabens der Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung nicht oder nicht fristgerecht vorgelegt wird.
- 1.4.10 Die im Antrag und im Nachweis über die Verwendung der Finanzierungshilfe anzugebenden Tatsachen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Ju 1976 (BGBl. I S. 2037) i. V. m. § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht vom 25. Mai 1977 (Amtsbl. S. 598).
- 1.4.11 Die Finanzierungshilfen werden nur für einen begrenzten Zeitraum gewährt, die dauernde Unterstützung eines Betriebes/einer Initiative ist ausgeschlossen.
- 1.4.12 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung nach diesen Richtlinien besteht nicht.

1.5. Vergabe der Mittel

Es wird ein Ausschuß "Selbstverwaltete Betriebe und Projekte" gebildet, der aus 10 Mitgliedern besteht. Der Ausschuß hat - in den Fällen von nicht institutioneller Förderung - die Aufgabe, Anträge anzunehmen, sie zu beraten und mit einer Empfehlung an den jeweiligen Fachminister zur Entscheidung abzugeben.

Der Ausschuß setzt sich aus je einem Vertreter des Wirtschafts-, des Finanz-, des Sozial-, des Kultusministeriums und der Leitstelle zur Durchsetzung der Gleichberechtigung der Frauen und fünf Vertretern der selbstverwalteten Betriebe und Projekte im Saarland zusammen.

Der Ausschuß tritt bei Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich, zu Beratungen zusammen. Den Vorsitz übernimmt ein Vertreter der Landesregierung.

2. Einzelbestimmungen

2.1. Zuschüsse zu Weiterbildungs- bzw. Qualifizierungsmaßnahmen

2.1.1 Verwendungszweck

Zur Verbesserung der betriebswirtschaftlichen Qualifikation können Mitglieder eines selbstverwalteten Betriebes innerhalb des ersten Jahres seit der Existenzgründung und in den zwei folgenden Jahren (Existenzfestigungsphase) für entsprechende Kurse an Berufsförderungswerken, Erwachsenenbildungswerken etc. Zuschüsse zu den Lehrgangsgebühren erhalten.

2.1.2 Zu entsprechenden Zuschußanträgen wird, falls erforderlich, eine fachliche Stellungnahme der Arbeitskammer des Saarlandes eingeholt.

2.1.3 Umfang und Konditionen

Gründungsphase innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der Betriebstätigkeit: 90 %.

Förderungshöchstbetrag: 1.500 DM je Betrieb.

Existenzfestigungsphase: 80 %.

Förderungshöchstbetrag: 3.000 DM je Betrieb.

2.2. Beratungskostenzuschüsse

2.2.1 Verwendungszweck

Zur Verbesserung der Erfolgchancen von selbstverwalteten Betrieben sollen diese Beratungshilfen in Anspruch genommen werden.

2.2.2 Förderungsfähige Beratungen

Förderungsfähig sind

* Beratungen über alle wirtschaftlichen, organisatorischen und technischen Probleme der Betriebsführung im ersten Jahr seit Aufnahme der Betriebstätigkeit (Beratungen in der Gründungsphase)

* Existenzaufbauberatungen nach einem Jahr bis Ende des zweiten Jahres seit Aufnahme der Betriebstätigkeit sowie allgemeine Beratungen danach

Von der Förderung ausgeschlossen sind

* Beratungen, die sich überwiegend auf Rechts-, Versicherungs- oder Steuerfragen beziehen;

* die Aufstellung baureifer Neu- oder Umbaupläne, die Übernahme von Ausschreibungen, Angebotsbearbeitungen, die Ausarbeitung von Verträgen, die Aufstellung von Jahresabschlüssen (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) sowie die Erarbeitung von EDV-Software;

* gutachterliche Stellungnahmen, Qualitätsprüfungen sowie technische, chemische u. a. Untersuchungen.

2.2.3 Umfang und Konditionen

Bei Inanspruchnahme fachlich geeigneter Berater in der Gründungsphase und für betriebsbegleitende Maßnahmen in den ersten beiden Jahren (Aufbauphase) können Zuschüsse bis zur Höhe von 90 % der Kosten gewährt werden. Die Beratung kann im ersten Jahr bis zu sechs Tagen betragen und danach bis Ende des zweiten Jahres insgesamt bis zu 12 Tagen. Nach zwei Jahren wird für betriebsbegleitende Beratung ein Zuschuß in Höhe von 50 % gewährt. Die Beratung kann in diesem Fall 12 Tage innerhalb von 5 Jahren betragen. Der Tageshöchstsatz (Förderungsfähiger Aufwand) liegt bei 750 DM incl. Reisekosten; ohne Mehrwertsteuer.

2.3. Zuschüsse für Investitionen der Stiftung "Ökozentrum Hofgut Imsbach"

2.3.1 Verwendungszweck

Der Stiftung "Ökozentrum Hofgut Imsbach" kann für Investitionen im Zusammenhang mit der Errichtung von Betrieben, die der Erforschung und Entwicklung ökologisch verträglicher Produktionsweisen dienen, ein Zuschuß gewährt werden.

2.3.2 Umfang und Konditionen

Die Zuschüsse können bis zu 30 % der Gesamtinvestitionen betragen.

2.4. Zinszuschüsse für Investitionskredite

2.4.1 Verwendungszweck

Für Kredite zur Finanzierung von Investitionen (einschließlich erstem Warenlager) im Zusammenhang mit der Errichtung von Betrieben und von Folgeinvestitionen innerhalb von drei Jahren nach der Betriebserrichtung sowie für Investitionen in bestehenden Betrieben können Zinszuschüsse gewährt werden, wenn hierdurch zusätzliche Arbeitsverhältnisse begründet werden.

2.4.2 Umfang und Konditionen

Für Investitionskredite kann während der ersten fünf Jahre der Laufzeit eine Zinsverbilligung in Höhe von 2 % p. a. gewährt werden. Die Laufzeit der Darlehen soll 10 Jahre nicht überschreiten. Die beiden ersten Jahre sind tilgungsfrei. Die Auszahlung beträgt 100 %. Die Zinsverbilligung wird für Kredite bis zu einer Höhe von 80 % der Investitionssumme gewährt. Der zuschufähige Kreditbetrag je Betrieb wird auf maximal 100.000 DM festgesetzt.

Die Kredite sind im Rahmen der vorhandenen dinglichen Sicherheiten und durch anteilige persönliche Haftungsübernahme bzw. Bürgschaften der Gesellschafter abzusichern. Die mit dem Kredit beschafften Güter sind ordnungsgemäß zu verwerten und zu unterhalten sowie angemessen zu versichern.

Die Entlassung aus der persönlichen Haftung ist nur bei Übernahme der Haftungssumme durch Dritte, also verbleibende oder eintretende Gesellschafter, möglich.

2.5. Zuschüsse für Forschung und Entwicklung

2.5.1 Verwendungszweck

Für die Entwicklung neuer Produkte, die sozial und ökologisch verträglich sind, und für die Erforschung und Entwicklung neuer Produktionsweisen können selbstverwalteten Betrieben Zuschüsse gewährt werden.

2.5.2 Umfang und Konditionen

Die Forschungs- und Entwicklungszuschüsse werden als Personal- und Sachkostenzuschüsse für ein Jahr gewährt. Die Höhe der Zuschüsse kann bis zu 50 % der förderfähigen Kosten des jeweiligen Forschungsprojektes betragen, darf aber 50.000 DM je Vorhaben nicht übersteigen.

Bei Sachinvestitionen werden F + E - Zulage und -Zuschuß in Höhe von bis zu 30 % in Anrechnung gebracht.

2.6. Zuschüsse zur Verbesserung der Umweltbedingungen

2.6.1 Verwendungszweck

Investitionen zur Verbesserung der Umweltbedingungen können bezuschußt werden, wenn sie über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen. Hierzu ist eine Stellungnahme des zuständigen Gewerbeaufsichtsamtes erforderlich.

2.6.2 Umfang und Konditionen

Die Zuschüsse können bis zu 20 % der umweltverbessernden Investitionen betragen (Höchstbetrag 10.000 DM).

2.7. Die Förderhilfen nach 2.3, 2.4 und 2.5 können nicht kumuliert werden

2.8. Zuschüsse für soziale und kulturelle Initiativen

2.8.1 Verwendungszweck

Sozialen und kulturellen Initiativen können für innovatorische Vorhaben Zuschüsse zu den Personal-, Sach- und Zweckausgaben gewährt werden.

2.8.2 Umfang und Konditionen

Voraussetzung für eine Förderung ist der Nachweis, daß mindestens 10 % der Gesamtausgaben vom Träger erbracht werden. Die Fördersumme beträgt je Initiative und je Jahr maximal 8.000 DM.

2.9. Der Wirtschaftsminister kann der Zukunftswerkstatt Saar zur Durchführung ihrer Beratungs-, Betreuungs- und Seminartätigkeit für alternative Betriebe und Projekte eine institutionelle Förderung bis zu 30.000 DM pro Jahr gewähren

2.10. Der Wirtschaftsminister kann der Stiftung "Ökozentrum Hofgut Imsbach", die den unmittelbaren Zweck verfolgt, landwirtschaftliche Produktionsmethoden und Anbauweisen auf ökologischer, biologisch-dynamischer oder organisch-biologischer Grundlage zu erproben und anzuwenden, für Beratungs-, Betreuungs- und Seminartätigkeit eine institutionelle Förderung bis zu 30.000 DM pro Jahr gewähren.

2.11. Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung kann dem Netzwerk Saar zum Aufbau einer Koordinierungs- und Kreditvermittlungsstelle eine institutionelle Förderung bis zu 122.000 DM pro Jahr gewähren.

3. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am

1986 in Kraft.

